



Gemeinde Padenstedt

Vorhabebezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht

Satzung

Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Bekanntmachung nach § 10 BauGB



Auftraggeber:

Gemeinde Padenstedt

- Der Bürgermeister -

über

Amt Mittelholstein

Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger:

NaWaRo Rosenhof GmbH & CO. KG

Rosenhof 1

24634 Padenstedt

Planverfasser:

BIS- S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G&P

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38

Fax: 04821 / 6 35 75

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 01.06.2016 (Plan 2.1)



Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes
mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1.	Planungserfordernis	-----	8
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	-----	11
2.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	-----	11
3.	Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung	-----	12
4.	Planungsvorgaben	-----	12
4.1	Entwicklungsgebot	-----	12
4.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	-----	13
5.	Umweltbericht	-----	16
5.1	Einleitung	-----	16
5.1.1	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1	-----	16
5.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	-----	24
5.1.2.1	Fachplanungen	-----	24
5.1.2.2	Fachgesetze	-----	27
5.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	-----	29
5.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	-----	29
5.2.1.1	Schutzgut Mensch	-----	29
5.2.1.2	Schutzgut Pflanzen	-----	35
5.2.1.3	Schutzgut Tiere	-----	42
5.2.1.4	Schutzgut Boden	-----	47
5.2.1.5	Schutzgut Wasser	-----	50
5.2.1.6	Schutzgüter Klima und Luft	-----	51
5.2.1.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	-----	52
5.2.1.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	-----	54
5.2.1.9	Wechselwirkungen	-----	55
5.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	-----	55
5.2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	-----	56

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

5.3	Zusätzliche Angaben	-----	56
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	-----	56
5.3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	-----	58
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	-----	58
5.4	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	-----	59
6.	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen	-----	60
7.	Regelungen aus dem Durchführungsvertrag	-----	62
8.	Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung	-----	62
9.	Immissionsschutz	-----	62
10.	Verkehr	-----	63
11.	Ver- und Entsorgung	-----	63
12.	Brandschutz	-----	63
13.	Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1	-----	64
14.	Bodenschutz	-----	64
15.	Archäologische Denkmale	-----	65

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Schalltechnische Untersuchung“ für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ der Gemeinde Padenstedt (Stand vom 13.07.2015)
- „Gutachten zu Geruchsimmissionen“ für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ der Gemeinde Padenstedt (Stand vom 23.07.2015)



Quellenverzeichnis:

- Landesplanerische Stellungnahme der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes S-H zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Padenstedt im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Erlass vom 07.01.2016 in Mitschrift des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht bzw. mitgeteilt, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen:
 - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung mit Schreiben vom 14.01.2016
 - Schleswig-Holstein Netz AG, Netztechnik mit Schreiben vom 13.01.2016
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz (LLUR) mit Schreiben vom 15.12.2015
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde (LLUR) mit Schreiben vom 08.12.2015
- Vermerk zur Besprechung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H- Technischer Umweltschutz (LLUR) vom 24.09.2015 mit Schreiben vom 24.09.2015
- Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 der Gemeinde Padenstedt im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 2 LaplaG und des „Scoping - Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 21.07.2015
- „Erläuterung zur städtebaulichen Planung“ als gemeinsame „Scoping-Unterlage“ zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ der Gemeinde Padenstedt zur Beteiligung der von der Planung berührten Nachbargemeinden und Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 2 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit Planungsstand vom 17.06.2015
 - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen mit Schreiben vom 11.08.2015
 - Industrie- und Handelskammer zu Kiel - Zweigstellen Rendsburg und Neumünster mit Schreiben vom 29.07.2015
 - NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Schreiben vom 29.07.2015
 - Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes S-H, LKA, Abteilung 3, SG 323 Kampfmittelräumdienst mit Schreiben vom 27.07.2015
 - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 16.07.2015
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Technischer Umweltschutz (LLUR) mit Schreiben vom 15.07.2015
 - Deutsche Telekom Technik GmbH per Mail vom 13.07.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

- Stadt Neumünster - Der Oberbürgermeister, Abteilung Stadtplanung / Erschließung mit Schreiben vom 08.07.2015
- Handwerkskammer Flensburg, Technische Beratung mit Schreiben vom 07.07.2015
- Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 01.07.2015
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) - Untere Forstbehörde - Dezernat 54 mit Schreiben vom 01.07.2015
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 per Mail vom 01.07.2015
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 01.07.2015 per Fax vom 02.07.2015
- Vermerk des LLUR (technischer Umweltschutz) vom 29.01.2015 zur Besprechung am 18.12.2014 in Bezug auf eine privilegierte Güllevergärung
- Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 BImSchG durch das LLUR vom 01.03.2013 mit AZ. G20/2012/072 zur Erweiterung der Biogasanlage am Standort Rosenhof in Padenstedt
- Genehmigung nach §§ 4, 6 und § 19 BImSchG durch das Staatliche Umweltamt Kiel vom 30.05.2006 mit Az.: G20/2006/034 der Biogasanlage am Standort Rosenhof in Padenstedt
- Rechtwirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Padenstedt
- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Padenstedt



Abb. 1
Blick auf den landwirtschaftlichen Betrieb „Rosenhof“
mit der vorhandenen Biogasanlage und den Silageflächen rechts oben im Bild



Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 11 Abs. 2 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Bekanntmachung § 10 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung Padenstedt hat im März 2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ westlich abgesetzt von der Ortslage Dorf der Gemeinde Padenstedt südlich der K 12 („Hauptstraße / Padenstedter Straße“) zwischen den bebauten Ortslagen der Gemeinden Padenstedt und Arpsdorf gefasst (vgl. auch **Abb. 1** auf Seite 6 und nachfolgende **Abb. 2** auf Seite 8).

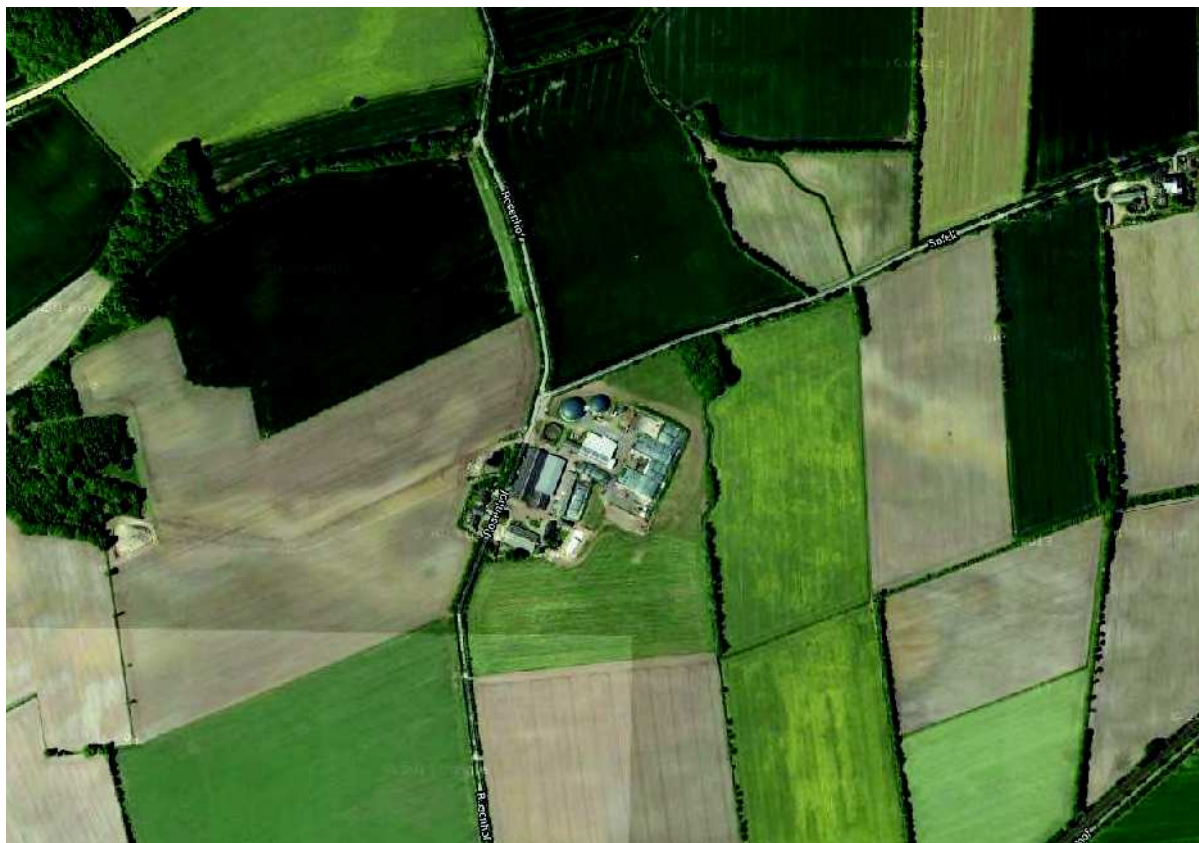


Abb. 2
Räumliche Lage des „Rosenhofes“ und somit auch des **Vorhabengebietes**
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 in der Gemeinde Padenstedt

Ziel dieser verbindlichen Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwidmung der bestehenden und als privilegierte Anlage nach dem BImSchG genehmigten Biogasanlage in eine gewerblich nutzbare Anlage dann innerhalb eines festzusetzenden Sonstigen Sondergebietes Bioenergie mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im bauplanerischen Außenbereich der Gemeinde zu schaffen.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit dem Betrieb einer Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG erreicht werden kann, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zur o. g. Umwidmung der Biogasanlage an dem vorhandenen Standort „Rosenhof“ gefasst. Somit kann die Biogasanlage, sofern sich die konjunkturellen und sonstigen Rahmenbedingungen nicht wesentlich oder nachhaltig verändern, dazu beitragen, dass der örtlichen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei eine Nachhaltigkeit in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Die Verkehrsanbindung erfolgt weiterhin von der Kreisstraße Nr. 12 „Hauptstraße / Padenstedter Straße“ aus über den Gemeindeweg „Rosenhof“ von Norden bzw. von Osten über den Gemeindeweg „Sofell“.

Auf vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Leitungen innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes ist und wird weiterhin mit der Anlagenkonzeption Rücksicht genommen.

Die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB wird im Wesentlichen durch die planerische Konzeption der Gemeinde bestimmt. Danach sind Bauleitpläne erforderlich **„...soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind“** (BVerwG, Urt. vom 7.5.1971 - 4C 76.68 -).

Entsprechend der einschlägigen Kommentierung wird in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde sei, wie sie ihre Planungshoheit handhabe und welche Konzeption sie ihr zu Grunde lege, dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der politischen Willensbildung in der Gemeinde ist und nicht bloße Rechtsanwendung sei und dass sich die geordnete und städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbestätigungen der Gemeinde bestimme.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die Gemeinde besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen; einer „Bedarfsanalyse“ bedarf es insoweit nicht.

Wesentlich ist, dass dem Bauleitplan ein planerisches Konzept zu Grunde liegt. Es kann aus dem bisherigen Planungsverhalten folgen. Es reicht hierbei aus, wenn aus der Planung auf ein Konzept geschlossen werden kann und dies den Beteiligten und der Öffentlichkeit erkennbar ist.

Das Planungsinstrument einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung nach § 12 BauGB ermöglicht es u. a. der Gemeinde zusammen mit dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag Regelungen vorzunehmen, die einen Interessensausgleich zwischen der Gemeinde und dem Biogasbetreiber außerhalb der planungsrechtlichen Festsetzungen schaffen können.

So hat die Gemeindevertretung auf Antrag des Vorhabenträgers, NAWARO Rosenhof GmbH & CO., Rosenhof 1 in 24634 Padenstedt, nach § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB beschlossen und beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ in Verbindung mit einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die planerischen und zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwidmung der derzeit privilegierten Biogasanlage in eine gewerblich zu betreibende Biogasanlage am vorhandenen Standort „Rosenhof“ zu schaffen.

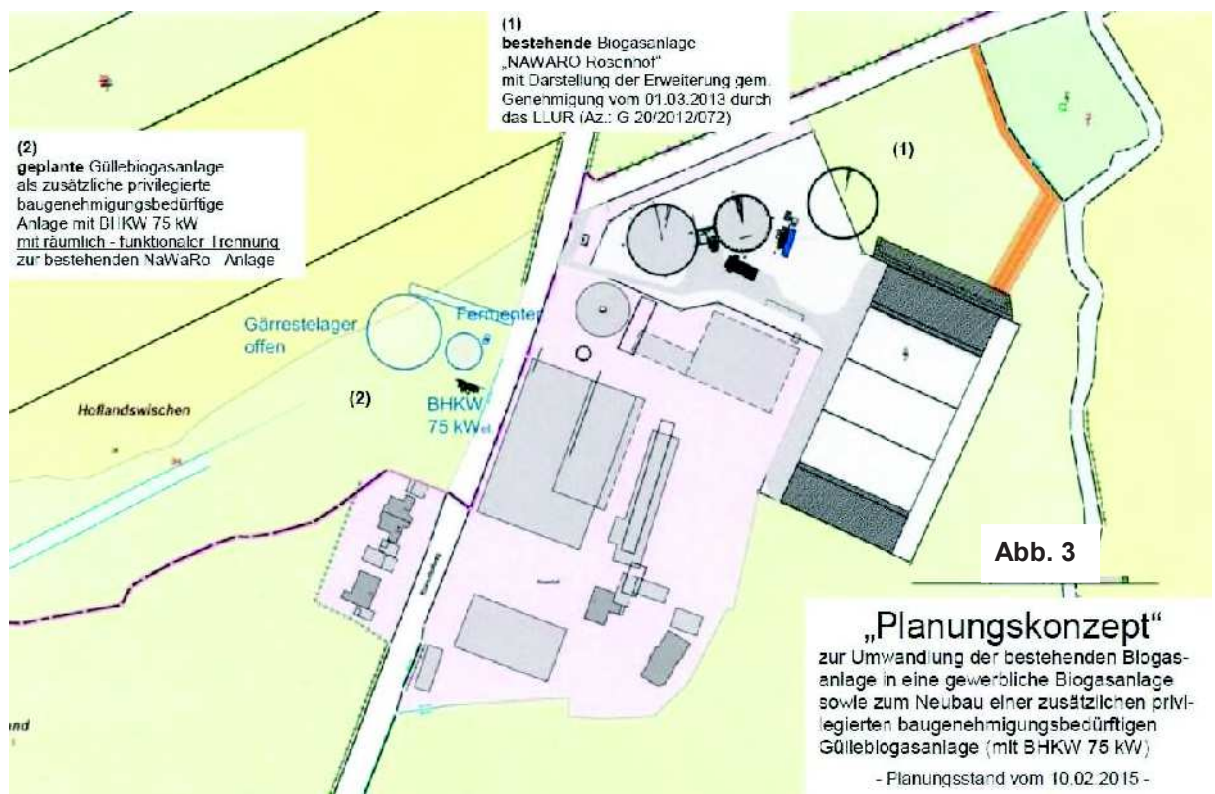
Auf Grundlage des vom Vorhabenträger vorgestellten Planungskonzeptes (vgl. **Abb. 3** auf Seite 10), das im nachfolgenden Planaufstellungsverfahren, bezogen auf die Umwidmung der bestehenden BGA, als Vorhaben- und Erschließungsplan ausgearbeitet worden ist, hat die Gemeindevertretung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger aufzustellen und die Zulässigkeit einer gewerblichen Nutzung innerhalb eines als Sonstiges Sondergebiet festzusetzenden Vorhabengebietes mittels eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB planungsrechtlich sicherzustellen. Die mit der erteilten Genehmigung nach BImSchG bestehenden baulichen Anlagen und Baurechte werden in die vorhabenbezogene Bebauungsplanung übernommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“



Das oben in der **Abb. 3** dargestellte Nutzungskonzept wurde in Vorbereitung des Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses erstellt (vgl. vorangestellte Ausführungen) und zeigt eine mögliche privilegierte Nutzung, die jedoch nicht Planungsgegenstand dieser Bauleitplanung ist. Sofern seitens des Landwirts so etwas geplant wird, hat dieser dann die Verträglichkeit mit den dann vorhandenen Anlagen dieser Bauleitplanung nachzuweisen und nicht vorher, denn die spätere Nutzung hat auf die vorhandene Rücksicht zu nehmen und vor einer Umwidmung ist dieses Szenario auch nicht zu bewerten.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Padenstedt wird zur Durchführung und Realisierung der beantragten Maßnahme ein Durchführungsvertrag zu erarbeiten sein, der Art und Umfang der Planungs- und Erschließungsleistungen für beide Vertragsparteien regelt sowie die Planungsinhalte festlegt.

Erforderlich Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft aus der Genehmigung des damaligen Staatliches Umweltamt Kiel vom 30.05.2006, Az.: G20/2006/034 und aus der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013, Az. G20/2012/072 werden außerhalb des Änderungsbereiches nachzuweisen sein. Die Kompensationsverpflichtungen (aus diesen Genehmigungen) der plangebenden Gemeinde wird mit dem Durchführungsvertrag beim Vorhabenträger belassen.

Um den gesamtplanerischen Anforderungen gerecht werden zu können, wird für diese Bauleitplanung die Erarbeitung einer „Geräusch- und Geruchsmissionsprognose“ zum Nachweis der Verträglichkeit der alsdann gewerblichen Biogasanlage mit den schützenswerten Nutzungen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes „Rosenhof“ erforderlich, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept (= Vorhaben- und Erschließungsplan) einfließen lassen und somit eine Gesamtplanung erstellen zu können, die Gegenstand der Umweltprüfung ist.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Der vom Bauausschuss am 25.02.2016 beratene und von der Gemeindevertretung am 17.03.2016 in der endgültigen Planfassung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 beinhaltet die planungsrechtlich relevanten Inhalte der begleitenden Fach- und Sondergutachten (siehe Anlagen zu dieser Begründung) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5 ff) einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der landesplanerische Stellungnahme mit Erlass zuletzt vom 07.01.2016 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss.

Die Planzeichnung, die Zeichenerklärung und die Begründung mit Umweltbericht wurden entsprechend der gemeindlichen Abwägung und entsprechend dem erneuten abschließenden Beschluss vom 11.07.2016 redaktionell bzw. klarstellend geändert bzw. angepasst.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), u. a. ergänzt durch das *„Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“* vom 11. Juni 2013, verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB: *„soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“*. Die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Die Bauleitpläne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Neben den gesetzlichen Vorschriften des Naturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG) kommen auch örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielflächen, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

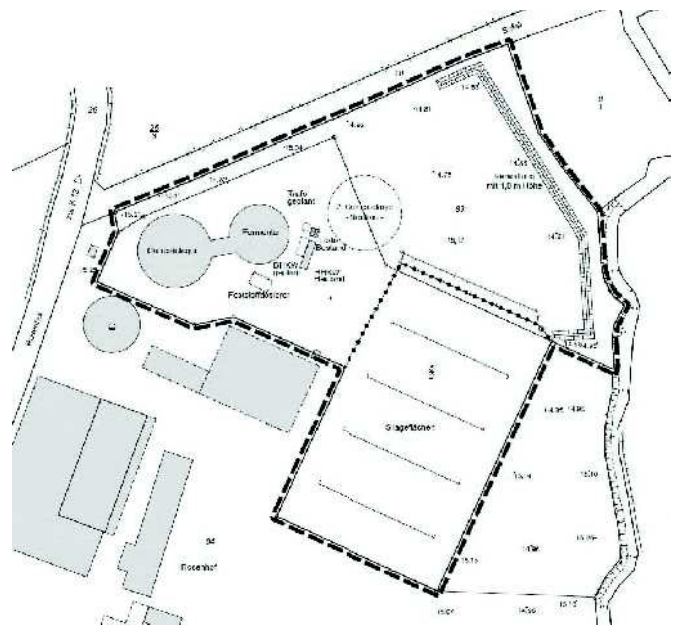
Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ist aufgrund des Planvorhabencharakters eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt betroffen sind oder sein können.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Abgrenzung des Vorhabengebietes

Der räumliche Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 (vgl. auch nebenstehende **Abb. 4** auf dieser Seite 12) ist deckungsgleich mit der parallel in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Plangeltungsbereich befindet sich südlich des Gemeindeweges „Sofell“, westlich der „Heischbek“ und der offenen Landschaft, nördlich der landwirtschaftlichen Betriebsflächen des Rosenhofes.

Die Grundstücksflächen innerhalb des Vorhabengebietes werden ausschließlich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt und umfassen eine Fläche von ca. 3,05 ha.



4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Padenstedt baut mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 auf den Ergebnissen der nach BImSchG erteilten Genehmigungen zur privilegierten Biogasanlage „Rosenhof“ auf und sichert mit dieser Bauleitplanung die Flächennutzungen und die Art sowie das Maß der baulichen Nutzung bezogen auf das Vorhabengebiet.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, für die Bauflächen des Vorhabengebietes nicht eingehalten werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Die Flächen des Plangebietes sind in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Padenstedt (vgl. **Abb. 20** auf Seite 26) entsprechend den bisherigen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die gemeindlichen Gremien haben daher zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ parallel zu dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Verfahrensschritte werden grundsätzlich für die beiden Bauleitplanungen im Parallelverfahren durchgeführt.

Gem. Artikel 1 Abs. 1 der „LVO zur Ausführung des BauGB - vom 26.03.1998“ entfällt die Genehmigungspflicht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 nur dann, wenn dieser Bebauungsplan erst nach Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht wird.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Entsprechend den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) und der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum III (vgl. auch nachfolgende **Abb. 5** auf Seite 13) kann die Gemeinde Padenstedt grundsätzlich von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaplaG seitens der Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei beim Ministerpräsidenten des Landes S-H dargelegt und auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB weitergehend konkretisiert werden.

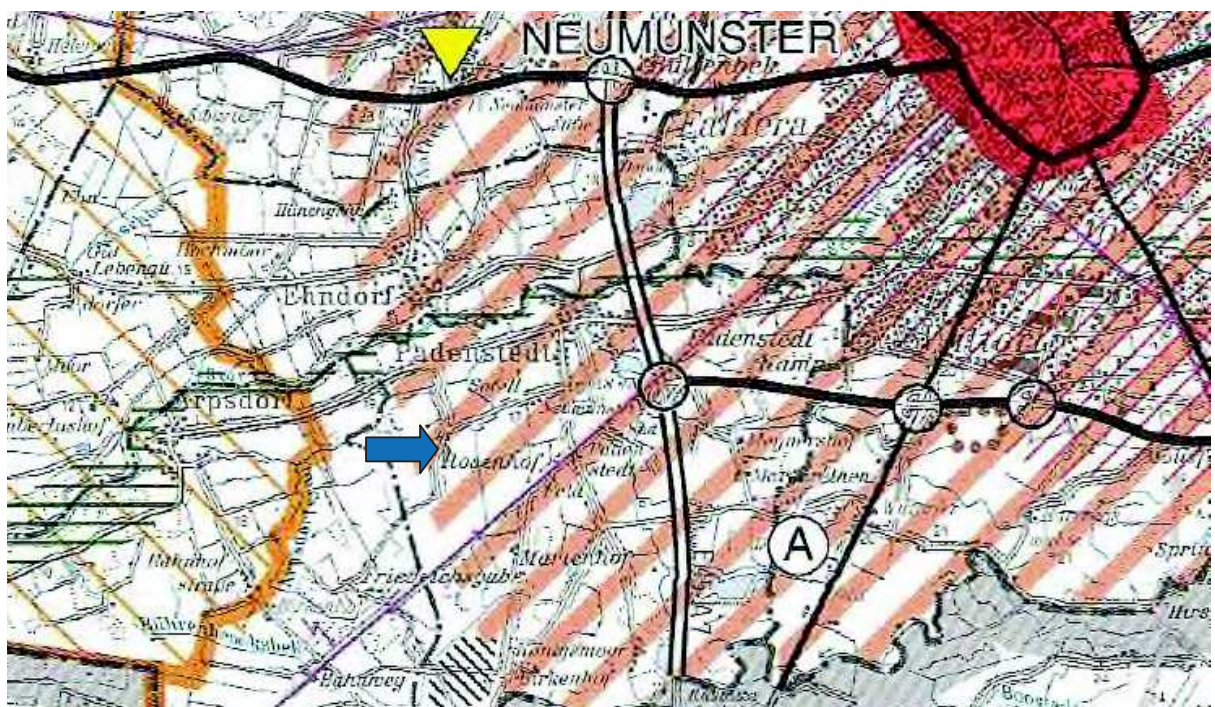


Abb. 5

Auszug aus dem **Regionalplan, Planungsraum III** (2000), den Änderungsbereich / Vorhabengebiet in der Gemeinde Padenstedt (Pfeildarstellung) betreffend

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

Grundsätzlich werden die Ziele der Raumordnung, die der gemeindlichen und zugleich vorhabenbezogenen Planung an dem durch die Bestandssituation begründeten Standort von vornherein entgegenstehen, weder nach dem Landesentwicklungsplan noch nach dem Regionalplan für den Planungsraum III ersichtlich.

Mit Erlass der Landesplanungsbehörde vom 21.07.2015 wurde die o. g. Planauffassung bestätigt. Die Landesplanungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass

- das geplante Gebiet abgesetzt von der bebauten Ortslage der Gemeinde im Außenbereich liegt. Vor diesem Hintergrund steht die Planung zunächst einmal im Konflikt zu landesplanerischen - und zugleich städtebaulichen und naturschutzfachlich begründeten - Grundsätzen (vgl. Ziffer 2.7 Abs. 2 LEP 2010)

Vor diesem Hintergrund sind in der Regel Standortalternativenprüfungen erforderlich. Da die Flächenplanung allerdings an einem durch die bereits vorhandene privilegierte Biogasanlage eingeführten Standort liegt, kann aus landesplanerischer Sicht auf diese Darlegungen verzichtet werden.

- Aus landesplanerischer Sicht im Hinblick auf die gesamtträumlichen Auswirkungen der geplanten Anlage Aussagen zu den verwendeten Substraten, Schwerpunktbereichen der Anbaugelände einschließlich der sowohl mit der Anlieferung als auch mit dem Abtransport der erzeugten Produkte verbundenen verkehrlichen Auswirkungen, sowie zur Nutzung der Abwärme der Anlage gemacht werden.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der „Entwurfsplanung“ mit den vorgebrachten landesplanerischen Aspekten auseinandergesetzt und führt hierzu aus.

- Entgegen den Ausführungen der Landesplanungsbehörde erfolgt mit dieser Bauleitplanung keine planerische oder planungsrechtliche Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage.

Nach dem BImSchG genehmigte und noch nicht umgesetzte Maßnahmen stellen keine Erweiterung im planerischen Sinne dar, da deren Zulässigkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bereits geprüft worden ist.

Ergänzungen oder wesentliche Änderungen sind somit nicht Gegenstand dieser Planung, in der eine städtebauliche Sicherung der künftig gewerblich betriebenen Anlage vorgenommen wird.

- Unter Berücksichtigung der Betriebsweise mit einer Anlieferung des Haupteinsatzstoffes Mais in der Haupternteperiode (ca. September) ist mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 750 Schlepperfahrten innerhalb von ca. 2 Wochen und ca. 54 Schlepper mit 108 Fahrten pro Tag zzgl. 6 LKW-Transporte / 12 LKW-Fahrten für den Transport von Hühnertrockenkot und Holz zu rechnen.

Der An- und Abtransport erfolgt im wesentlichen, wie bisher auch, auf den Gemeindewegen „Rosenhof“ und „Sofell“. Nicht nur während der Haupterntezeit, sondern auch über das Jahr hinweg, wird der Vorhabenträger eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinde eingehen (= Durchführungsvertrag), diese beiden Gemeindewege vom zwischen Rosenhof und der bebauten Ortslage bzw. der K 12 zu unterhalten und die Banketten zu pflegen.

Diese Eingangsdaten sind zudem Grundlage gewesen für die schalltechnischen Berechnungen, deren Nutzungsverträglichkeit ohne weitere Lärminderungsmaßnahmen nachgewiesen werden konnte, auch jetzt im Verhältnis einer zukünftig gewerblichen Anlage mit schützenswerten Nutzungen innerhalb des Betriebes Rosenhof.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

- Das in der Anlage erzeugte Gas wird in 2 BHKW-Modulen in elektrische Energie umgewandelt.
Die entstehende Abwärme wird als Prozesswärme für das Gärsubstrat, die Trocknung von Holz sowie für die Erzeugung von Warmwasser und das Beheizen von Stallungen und Wohnhäusern des landwirtschaftlichen Betriebes Rosenhof genutzt.

Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Umwidmung der bestehenden privilegierten in eine gewerbliche Biogasanlage keine wesentlichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Gemeindestruktur haben wird.

Die abschließende landesplanerische Stellungnahme erfolgte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Erlass der Landesplanungsbehörde vom 07.01.2016 in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht.

Den Hinweis auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Beschränkung der Sondergebietsausweisung / -darstellung auf die bebauten und noch zu bebauenden Flächen hat die Gemeindevertretung im Zuge der Gesamtabwägung und mit den abschließenden Beschlussfassungen berücksichtigt.

Im Zuge des alsdann eingeleiteten Genehmigungsverfahrens wurde seitens der Plangenehmigungsbehörde (Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten = Innenministerium) mitgeteilt, dass die vorgenommene Reduzierung des Sonstigen Sondergebietes aus genehmigungstechnischer Sicht zwar in Ordnung wäre, aber die Umwandlung der zuvor dargestellten bzw. festgesetzten Sondergebietsflächen in Grün- und Landwirtschaftsflächen in der so beschlossenen Form zu einem Änderungsverfahren führen müsste, was ja nicht Ansinnen der Gemeindevertretung und der Plangenehmigungsbehörde mit dem Abschließenden Beschluss ist und war. Diese im Zuge der Abstimmung zwischen dem Planverfasser und der Plangenehmigungsbehörde wohl aufgetretenen Missverständnisse wurden durch einen erneuten Abschließenden Beschluss ohne weiteres Beteiligungsverfahren ausgeräumt.

Bezüglich des Erfordernisses und des Umfangs einer Reduzierung des Änderungsbereiches bzw. des Vorhabengebietes wurde eine Abstimmung mit dem LLUR - Technischer Umweltschutz geführt mit dem nachfolgend beschriebenen Ergebnis. Danach sind der Havariewall entlang der nordöstlichen Änderungsbereichsseite und der Havarieraum zwischen dem Wall und dem 3. Behälter wesentliche bauliche und nutzungsbedingte Bestandteile des Vorhabens, die für den gefahrlosen Betrieb der BGA und für den Notfall erforderlich sind.

Dementsprechend ist auch dieser Bereich innerhalb des Sonstigen Sondergebietes darzustellen (FNP) bzw. festzusetzen (VEP). Eigentumsrechtlich kann dementsprechend auch der Nachweis durch den Vorhabenträger geführt werden, dass er Eigentümer dieser besagten Fläche ist. Auf die Flächen östlich der Siloplaten kann verzichtet werden; dementsprechend ist der Änderungsbereich bzw. das Vorhabengebiet um diese Flächenanteile zu reduzieren.

Fazit:

im nordöstlichen Bereich bleibt es, wie im Entwurf, bei einer SO-Darstellung / -festsetzung, im südöstlichen Bereich wird der Änderungsbereich / das Vorhabengebiet reduziert.

Mit Mail vom 01.06.2016 hat das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten der Amtsverwaltung Mittelholstein mitgeteilt, dass die Plangenehmigungsbehörde mit der Reduzierung des Plangeltungsbereiches und der damit verbundenen Änderung der Sondergebietsausweisung einverstanden ist. Die Planzeichnung und die Begründung sind entsprechend dem Vorangestellten anzupassen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Gemeinde und Vorhabenträger haben diese Änderungen (siehe unten in der Gegenüberstellung) zur Kenntnis genommen und diesen ausdrücklich zugestimmt.



- Entwurf -



- Satzung -
nach erneutem Satzungsbeschluss

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt hat am 19.03.2015 die Beschlüsse sowohl zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zur Einleitung und dann zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ gefasst für das Gebiet südlich des Gemeindeweges „Sofell“, westlich der „Heischbek“ und der offenen Landschaft und nördlich der landwirtschaftlichen Betriebsflächen des „Rosenhofes“.



Abb. 6: Blick vom Gemeindeweg „Sofell“ aus nach Westen auf die bestehende Biogasanlage am Standort „Rosenhof“

Das Vorhabengebiet liegt auf den Flurstücken 5/2 und 83 der Flur 11 in der Gemarkung Padenstedt. Auf dem Flurstück 5/2 besteht bereits eine Biogasanlage (vgl. auch **Abb. 6** oben auf Seite 17), die auf Grundlage einer Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz vom 01.03.2013, Az. G20/2012/072 auf insgesamt 2 MW Feuerungswärmeleistung erweitert werden darf (vgl. **Abb. 17** auf Seite 20). Die Anlage (= BGA) wird nach der Erweiterung dann aus folgenden Anlagenteilen bestehen, wobei bereits hergestellte Teile *kursiv kenntlich* gemacht sind:

- Siloplatte von 116 m x 54,98 m = 6.377,68 m² (*bisher: 4.178,48 m²*)
- *Feststoffdosierer 100 m³*
- 1. BHKW-Container mit Gas-Otto-Motor der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,3 MW mit Schornstein und Gasfackel
- 2. BHKW-Container mit Gas-Otto-Motor der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 0,7 MW mit Frisch- und Altölbehälter
- 1. und 2. Trafostation
- *Fermenter Ø 24,56 m, h = 6,0 m, Volumen netto 2.400 m³*
- 1. *Nachgärer / Gärrestebehälter Ø 30,7 m, h = 6,0 m, Volumen netto 4.000 m³ mit gasdichtem Traglufthaubendach mit Stützluftgebläse*

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

- 2. Nachgärer / Gärrestebehälter \varnothing 30,7 m, h = 6,0 m, Volumen netto 4.459 m³ gasdichtem Tragluftthaubendach und Leckerkennung / Kontrollschacht
- *Gülevorlage*
- Aktivkohlefilter und Katalysator
- sowie *Fahrzeugwaage*
- *Ein bisher für die Biogasanlage genutztes Endlager mit dem Volumen netto 2.400 m³ wird künftig von der BGA getrennt und der benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle zugeordnet.*



Abb. 7 Panoramabild des Zufahrtbereichs - während der grauwandige Rundbehälter links im Vorhabengebiet liegt, gehört der grüne dachlose Rundbehälter rechts nicht zum Vorhabengebiet, sondern wird dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet.



Abb. 8 Panoramabild der Biogasanlage mit dem Gärrestelager (mittig) und dem Fermenter mit dem Feststoffdosierer (rechts) und Lagerhalle (links), die dem landwirtschaftlichen Betrieb Rosenhof zugeordnet ist.



Abb. 9 Blick von der Zuwegung auf den nordöstlichen Rand des Vorhabengebietes mit dem sichtbaren Viehtreibbeweg zwischen dem Rundbehältern und der Straße „Rosenhof“



Abb. 10 Blick vom Betriebsgelände über die Fahrzeugwaage auf den Fermenter (rechts), den Nachgärer (links) und den BHKW-Container der bestehenden Anlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“



Abb. 11 Der Gedenkstein erinnert an die Gründung des Rosenhofes im Jahre 1959



Abb. 12 Rinderlaufstall auf dem landwirtschaftlichen Betrieb „Rosenhof“



Abb. 13 Blick von der Hofstelle „Rosenhof“ auf die direkt zugeordneten Wohnhäuser der Lohnarbeiter westlich des Gemeindeweges „Rosenhof“



Abb. 14 Der Gemeindeweg „Rosenhof“ mit Blick nach Norden mit den Wohnhäusern der Lohnarbeiter im Westen und den Rinderlaufställen im Osten



Abb. 15 Blockkraftheizwerk der vorhandenen Biogasanlage



Abb. 16 Silagelagerflächen mit vorgelagerten Betriebsflächen; im Hintergrund der Gehölzsaum an der „Heischbek“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

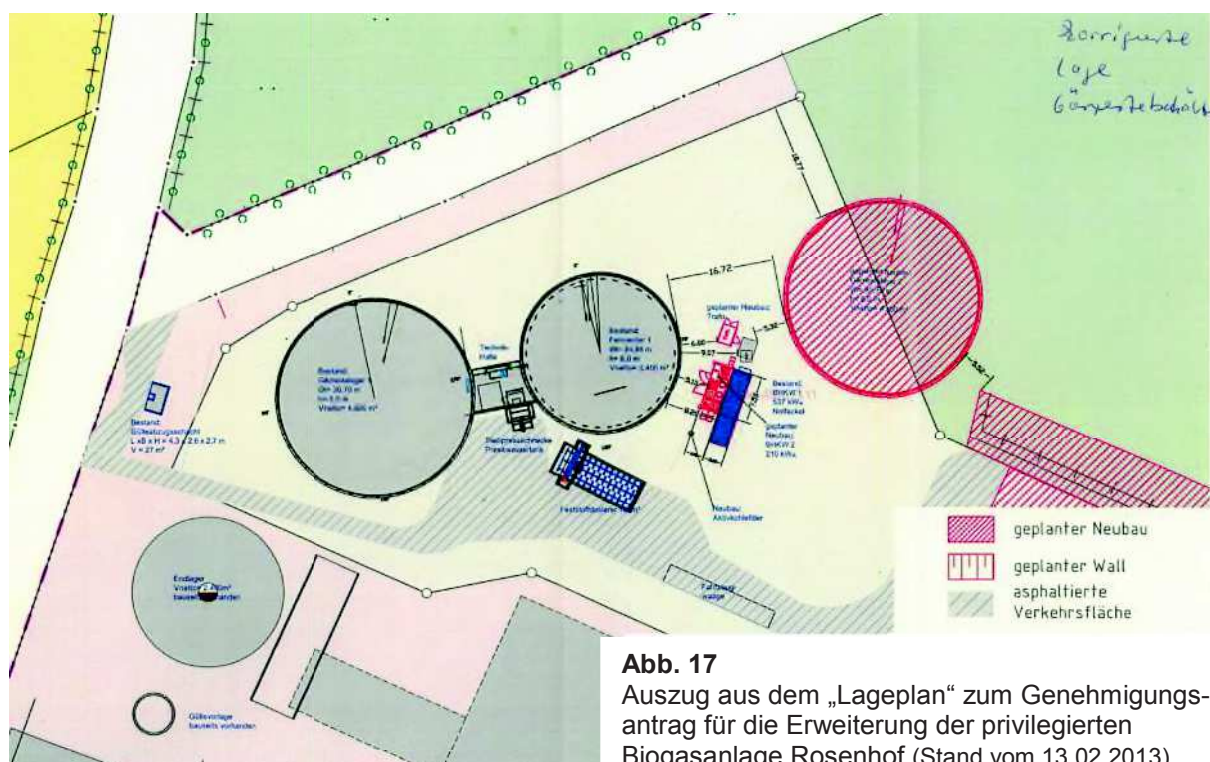
Die Zuwegung erfolgt über die vorhandene Anbindung an die Gemeindestraßen „Rosenhof“ und „Sofell“. Änderungen sind nicht erforderlich und somit auch nicht geplant.

Unter Berücksichtigung der Betriebsweise mit einer Anlieferung des Haupteinsatzstoffes Mais in der Haupternteperiode (ca. September) ist mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 750 Schlepperfahrten innerhalb von ca. 2 Wochen und ca. 54 Schlepper mit 108 Fahrten pro Tag zzgl. 6 LKW-Transporte / 12 LKW-Fahrten für den Transport von Hühner trockenkot und Holz zu rechnen.

Das in der Anlage erzeugte Gas wird in 2 BHKW-Modulen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2,0 MW in elektrische Energie umgewandelt. Die entstehende Abwärme wird als Prozesswärme für das Gärsubstrat, die Trocknung von Holz sowie für die Erzeugung von Warmwasser und das Beheizen von Stallungen und Wohnhäusern der benachbarten Hofstelle genutzt.

Maßnahmen und Leitungen zur Ver- und Entsorgung, der Regenwasserrückhaltung und -vorklärung sowie des vorbeugenden Brandschutzes werden entsprechend der erteilten Genehmigungen nach BImSchG ausgeführt und in die Planung eingestellt.

Eine Absicherung dieser Rechte und Maßnahmen kann über vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag oder Eintragungen von Grunddienstbarkeiten bzw. Baulasten bei einem öffentlichen Interesse, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Betriebsführung erforderlich ist / war.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ wird aufgestellt zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung der vorhandenen privilegierten Biogasanlage in eine gewerbliche Biogasanlage.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

Die Festsetzung der dann gewerblich zu nutzenden Biogasanlage erfolgt innerhalb eines Sonstigen Sondergebiets mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

In dem Bewusstsein und der Erkenntnis, dass mit dem Betrieb, auch als gewerbliche Nutzung, dieser Biogasanlage ein nachhaltiger Nutzen für die Umwelt und die Menschen entsprechend den Zielsetzungen des EEG erreicht werden kann, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer gemeindlichen Planung zu der in Betrieb befindlichen Biogasanlage an dem bestehenden Standort „Rosenhof“ gefasst. Somit kann die Biogasanlage dazu beitragen, dass der örtlichen und regionalen Landwirtschaft zusätzlich eine mittel- bis langfristige Ergänzung der Existenzgrundlage geschaffen wird, wobei nach Auffassung der Gemeinde Padenstedt eine Nachhaltigkeit im Sinne des EEG in Betriebsführung und landwirtschaftlicher Nutzung Voraussetzung hierfür ist.

Standortwahl:

Es besteht bereits an dem Standort eine Biogasanlage (vgl. nachstehende **Abb. 18** auf dieser Seite 21), die auf Grundlage der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013 erweitert werden darf.



Abb. 18
Der „Rosenhof“ mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und der NaWaRo Biogasanlage aus der Luft betrachtet mit der gehölzbestandenen Heischbek und dem kleinen Wald im Osten

Weitere Ergänzungen oder wesentliche Änderungen sind nicht Gegenstand dieser Planung, in der eine städtebauliche Sicherung der künftig gewerblich betriebenen Anlage vorgenommen wird.

Aufgrund dieses Bestandes kommt ein anderer Anlagenstandort nicht in Frage.



Es liegen auch nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB keine sich aufdrängenden Hinweise auf eine ggf. erforderliche Verlegung der Anlage an einen Standort vor. Eine solche Verlegung würde zudem zu wirtschaftlich nicht vertretbar hohen Kosten führen.

Bisheriges Verfahren:

Aufgrund des Antrags des Vorhabenträgers vom 05.03.2015 hat die Gemeindevertretung Padenstedt am 19.03.2015 nach pflichtgemäßer Prüfung den Beschluss zur Einleitung der Bauleitplanverfahren nach § 12 BauGB sowie den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ gefasst. Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für das gleiche Plangebiet im Parallelverfahren.

Auf Grundlage der vorangestellten Beschlüsse vom 19.03.2015 führte die Gemeinde Padenstedt nunmehr das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) und nach § 2 Abs. 2 BauGB (Benachrichtigung der Nachbargemeinden) durch. Im Rahmen dieser Beteiligung auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB (analog eines so genannten „Scopings“) wurden folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Themen abgegeben:

- Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.08.2015:
 - Die bisherigen Kompensationsmaßnahmen sollten ausdrücklich benannt werden.
 - Der Nachweis über die Erfüllung einer Auflage über Baumpflanzungen ist zu erbringen.
 - Der auf Flurstück 32/1, Flur 11, Gemarkung Padenstedt, zugeordnet Ausgleich ist durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.
 - Die Ausgleichsflächen werden in das Kataster des Kreises übernommen.
 - Zur „Heischbek“ muss die geplante Verwallung einen Mindestabstand von 5 m einhalten.
 - Im Havariefall dürfen keine Gärreste zur „Heischbek“ gelangen.
 - Bei Baumaßnahmen sind die grundsätzlichen Regeln der Bodenbehandlung zu beachten und Versiegelungen sind auf ein Minimum zu begrenzen
- Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten SH, Landeskriminalamt SH, Kampfmittelräumdienst teilt durch Schreiben vom 27.07.2015 mit, dass das Gebiet vor der Durchführung von Bauarbeiten auf Kampfmittel zu untersuchen ist.
- Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, stellt klar, dass bisher die Frage des Inpoteinsatzes noch nicht behandelt wurde.
 - Es wird um die Zusendung der schalltechnischen Untersuchung und des Geruchsgutachtens gebeten.
 - Sofern eine zusätzliche privilegierte baurechtlich zu genehmigenden Güllebiogasanlage errichtet werden soll, ist zu prüfen, ob verbindliche rechtliche Festlegungen für die Umnutzung der überplanten Biogasanlage in eine NaWaRo-Anlage im Rahmen dieser Bauleitplanung zu treffen sind.
 - Zwischenzeitlich hat hierzu eine rechtliche Überprüfung seitens des LLUR am 24.09.2015 stattgefunden mit dem Ergebnis, dass die heutige BGA auch nach der Umwidmung in eine gewerbliche BGA in gleicher Weise betrieben werden kann.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

- Das Archäologische Landesamt teilt per Schreiben vom 01.07.2015 mit, dass zwar keine Kulturdenkmale im Plangebiet bekannt sind, jedoch ggf. Funde mitzuteilen sind.
- Der Ministerpräsident des Landes SH, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde gibt durch Erlass vom 21.07.2015 bekannt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung besteht und dass aufgrund der bestehenden Anlage auf eine Standortalternativenprüfung verzichtet werden kann.

Vor Abgabe der abschließenden Stellungnahme wird um Aussagen zur Herkunft der Substrate, der anlagenbezogenen Verkehre und zur Nutzung der Abwärme gebeten.

Die Gemeinde Padenstedt und der Vorhabenträger haben sich ausführlich mit den Themen der eingegangenen Stellungnahmen befasst und stellen diese entsprechend der vorgenommenen Abwägung in die Bauleitplanungen und somit in die Umweltprüfung / Umweltberichte ein.

Da sich die Planung auf die Überführung der vorhandenen privilegierten Biogasanlage in eine gewerbliche Anlage beschränkt, ist die Möglichkeit zur Errichtung einer zusätzlichen privilegierten bauordnungsrechtlich zu genehmigenden Anlage nicht Teil dieser Bauleitplanung.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der vorangestellt dargelegten „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG und dem nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahren“ zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die „Entwurfsplanung“ mit Stand vom 14.09.2015 erstellt sowie ergänzt am 04.11.2015 und am 26.11.2015 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt im Entwurf beschlossen und zur Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden- und Trägerbeteiligung) bestimmt.

Anregungen und Hinweise sowie Ausführungen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der Landesplanungsbehörde und der SH Netz AG vorgebracht, die mit einer Reduzierung der Sondergebietsausweisung zu planungsrechtlichen Änderungen im Nordosten und Osten der Plangebietes geführt haben, die aufgrund ihrer positiven bzw. nicht negativen Wirkungen auch ohne weiteres Beteiligungsverfahren in die abschließend beschlossenen Planfassungen vorgenommen werden konnten (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.2).

Landschaftspflegerische Belange in der Planung:

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen hergestellt würden bzw. durch die Nutzung eine gewisse Minderung der o. g. Funktionsfähigkeit zur Folge haben könnte.

Da im vorliegenden Fall eine bestehende Biogasanlage mit Anlagen einer genehmigten Erweiterung (vgl. Genehmigung durch LLUR vom 01.03.2013) und keine zusätzlichen baulichen Anlagen in die Planung aufgenommen werden, sind keine Eingriffe zu erwarten, die über den Bestand bzw. die vorliegenden Genehmigungen hinaus gehen.

Bisherige Kompensationsmaßnahmen werden in die Bauleitplanung übernommen. Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.



Zur schutzgutbezogenen Erläuterung wird entsprechend zur fachgerechten Bearbeitung der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in diesen Umweltbericht eingestellt. Für die Prüfung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ i. d. F. vom 09.12.2013 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

§ 1 (5) BNatSchG:

„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.



5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karten 1 bis 4: es sind keine Darstellungen für den Bereich „Rosenhof“ vorhanden. Der Naturpark Aukrug liegt westlich der Gemeinde Padenstedt und die Stör als Biotopverbundachse liegt deutlich nördlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral es liegen keine Vorgaben vor.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2000):

Thema (LRP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karten 1 und 2: es sind keine Darstellungen für den Bereich „Rosenhof“ vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral es liegen keine Vorgaben vor.

Landschaftsplan (1997):

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<p>Karte „Entwicklung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der landwirtschaftlichen Hofstelle „Rosenhof“ mit zugeordneten Bebauungen ○ Angrenzend vorweidend Ackerflächen und nur westlich der Hofstelle eine Grünlandfläche ○ Gliederung der Flächen und entlang der Wegseiten oftmals Knicks ○ Darstellung einer kleinen Waldfläche mit Kennung als geschütztes Biotop „Bruchwald“ mit der Ziffer „8“ nordöstlich der Hofstelle ○ am Bach östlich der Hofstelle liegen Knicks mit Hinweis „K“ zur Verbesserung der Knickpflege und der Planungsempfehlung „R“ zur Renaturierung von Gewässerabschnitten 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung, die Hofstelle ist vorhanden; die bestehende Biogasanlage ist nicht dargestellt ○ Beachtung / neutral, es werden durch die Planung keine hochwertigen Flächen betroffen sein ○ Beachtung / neutral, durch die Planung werden keine Knicks betroffen sein ○ Beachtung / neutral, es wird der Wald durch die Planung nicht betroffen sein ○ Beachtung / neutral, durch die Planung werden sowohl der Bach als auch die randlichen Knicks nicht berührt bzw. es wird die Möglichkeit einer Bachrenaturierung nicht eingeschränkt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“



Abb. 19
Auszug aus dem festgestellten
Landschaftsplan mit der räumlichen Lage des
Vorhabengebietes „Rosenhof“ im westlichen
Teil des Gemeindegebietes zwischen K 12 und
der Eisenbahntrasse Kiel - NMS - HH

Da die Planung den Bereich einer bestehenden Biogasanlage umfasst und da kein anderer Standort infrage kommt, ist die Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplans nicht geplant und aus Sicht der Gemeinde Padenstedt auch in Kenntnis der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Landesentwicklungsplan (LEP 2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Padenstedt ist eine Gemeinde innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs des Oberzentrums Neumünster ○ der Naturpark Aukrug liegt westlich der Gemeinde Padenstedt bzw. des Rosenhofs 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral es sind keine spezifischen Funktionen dem Bereich „Rosenhof“ zugeordnet, da dieser westlich abgesetzt vom Dorf liegt ○ Neutral der Naturpark wird nicht betroffen sein; im Vorhabengebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

Regionalplan (Fortschreibung 2005) – für Planungsraum III „alt“:

Thema (RP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> Der Bereich „Rosenhof“ liegt am westlichen Rand des Stadt- und Umlandbereichs des Oberzentrums Neumünster (vgl. Abb. 5 auf Seite 13) 	<ul style="list-style-type: none"> Neutral Es sind keine spezifischen Funktionen dem Bereich „Rosenhof“ zugeordnet, da dieser westlich abgesetzt vom Dorf liegt.

Flächennutzungsplan:

Thema (FNP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> Das Vorhabengebiet ist ebenso wie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der landwirtschaftliche Betrieb „Rosenhof“ als Außenbereichsfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft dargestellt Östlich sind die vorhandene Waldfläche als Biotop sowie die „Heischbek“ als Fließgewässer dargestellt Über den „Rosenhof“ verläuft eine Richtfunktrasse (vgl. nachfolgende Abb. 20 auf Seite 27) 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung zur Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB wird gemäß des Aufstellungsbeschlusses vom 19.03.2015 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen Beachtung / neutral, der Wald und das Fließgewässer werden durch die Bauleitplanung nicht berührt Beachtung, und prüfen, ob die Richtfunktrasse noch von Belang ist





5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 sowie für die zu treffenden Festsetzungen ggf. auch in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum III
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauNVO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung und Gliederung des Vorhabengebietes nach der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> ○ LBO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen sowie zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf ○ § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1
 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) ○ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass vom 30.03.2011) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes
<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 13.06.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
<ul style="list-style-type: none"> ○ RLS-90 i. V. mit der 16. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
<ul style="list-style-type: none"> ○ Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Schleswig-Holstein (Geruchsmissionsrichtlinie - GIRL) vom 04.09.2009 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Padenstedt-Dorf liegt ca. 1 km nordöstlich des Vorhabengebietes, die Ortslage Ehdorf liegt ca. 1,2 km nördlich (vgl. nachfolgende **Abb. 21** auf dieser Seite 30).



Die nächstgelegenen Wohnbebauungen bestehen in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb (Betriebsleiterwohnhaus, Altenteiler-Wohnhaus und Wohnhaus für Betriebsangehörige) sind in südwestlicher Richtung mind. ca. 130 vom Zufahrtbereich der BGA bzw. mind. ca. 60 m südwestlich von den Siloplaten der BGA entfernt. Ansonsten liegt gemäß der Angabe im Gutachten der schalltechnischen Untersuchung (s. Anlage zu dieser Begründung, TÜV NORD Umweltschutz 2015) eine weitere Wohnnutzung mind. ca. 700 m östlich an der Straße „Sofell“.

Das Vorhabengebiet und somit auch der Änderungsbereich decken eine Fläche ab, die bereits durch den Bau einer privilegierten Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW (Genehmigung durch das StuA Kiel [Staatliches Umweltamt Kiel] mit Datum vom 30.05.2006, Az. G20/2006/034) in Anspruch genommen wird.

Die Genehmigung zur Erweiterung der BGA auf eine Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW des LLUR vom 01.03.2013 (AZ. G20/2012/072) liegt vor.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

Dieser Genehmigung liegen bezogen auf den Immissionsschutz folgende Maßgaben zugrunde:

- Zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist gem. § 8 der Störfallverordnung ein Störfallplan in Abstimmung mit dem LLUR vorzulegen
- Es ist ein Alarm- und Gefahrenplan der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erstellen.
- Der Feuerwehrplan ist fortzuschreiben und der örtlichen Feuerwehr vorzulegen; die örtliche Feuerwehr ist einzuweisen.
- Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sind zur Prüfung der Einhaltung festgesetzter Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen; die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.



Abb. 22 Vorhandenes Blockheizkraftwerk (BHKW)



Abb. 23 Vorhandene Silagelagerflächen mit der Verbindung zum Betriebsgelände der BGA

Gemäß Mitteilung des Landeskriminalamtes, Kampfmittelräumdienst, vom 27.07.2015 kann für das Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden, dass hier Kampfmittel gefunden werden können.

Im oder am Plangebiet sind keine Erholungseinrichtungen vorhanden. Entlang der Gemeindestraßen verlaufen keine ausgewiesenen Routen eines örtlichen oder überörtlichen Rad- / Freizeitwegenetzes.

Bewertung:

„Geräuschprognose“:

Die BGA wurde nach dem Stand der Technik bzgl. der Lärminderung errichtet und die geplante Erweiterung ist entsprechend herzustellen. Unvermeidbare Geräusche sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

Durch den Betrieb der Anlage dürfen zur Beachtung der Schutzanforderungen für die Wohnnutzungen im Bereich des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes die für ein Dorf- bzw. Mischgebiet (MD) in der TA Lärm festgelegten Lärmimmissions-Richtwerte von 60 dB(A) / tags und 45 dB(A)/nachts nicht überschritten werden.

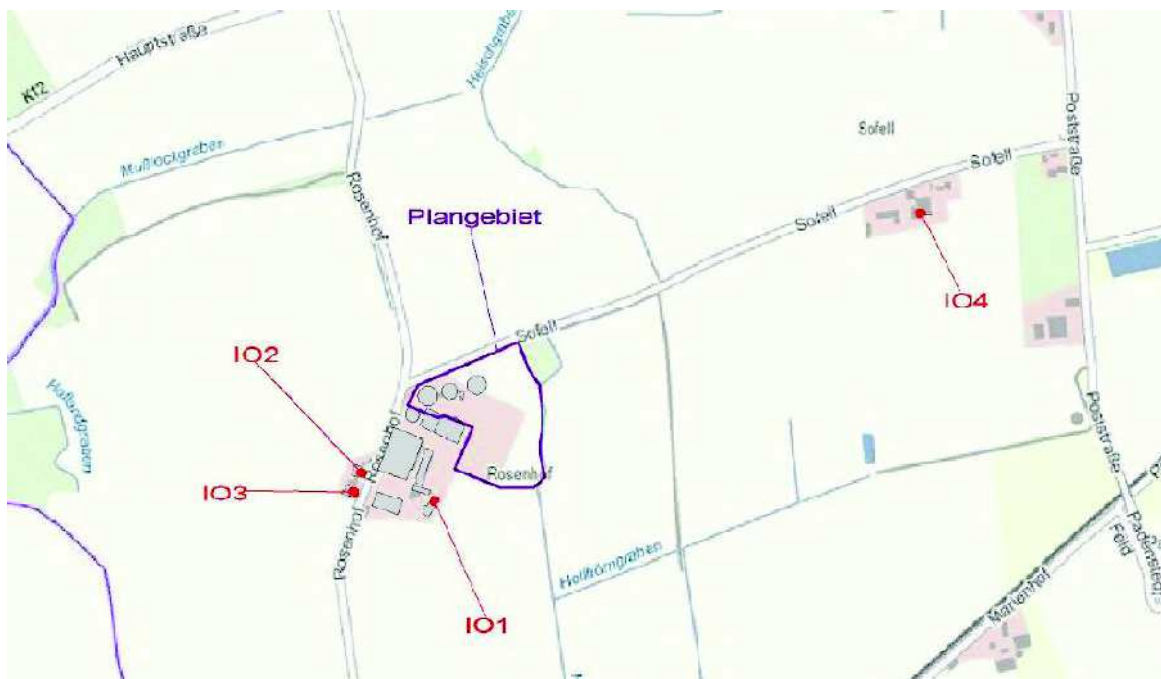


Abb. 24

Lage der **bewertungsrelevanten Immissionsorte „IO“**
(aus der „Schalltechnischer Untersuchung“ 2015, Anlage 1.1)

Gemäß der vorliegenden gutachterlichen Prognosen der schalltechnischen Untersuchung sind für verschieden Betriebszustände bzw. Lastfälle folgende Lärmimmissionen zu erwarten:

Immissionsort Nr.	Lage	IRW [dB(A)] Tag / Nacht	L _r werktags Tag / Nacht [dB(A)]		
			Grundablauf (GA)	Zusatzablauf (ZA) Anlieferung Silage	Maximalfall BGA (Grundablauf GA + An- lieferung Silage ZA)
IO 1	Rosenhof 1	60 / 45	43 / 35	49 / -	50 / 35
IO 2	Rosenhof 2	60 / 45	39 / 31	43 / -	44 / 31
IO 3	Rosenhof 3	60 / 45	38 / 30	42 / -	43 / 30
IO 4	Sofell 5	60 / 45	32 / 22	33 / -	35 / 22

Abb. 25

Zusammenstellung der **Beurteilungspegel** an den o. g. Immissionsorten
Grundablauf: Angaben für den Regelbetrieb
Zusatzablauf: Anlieferung von Mais, Hühnertrockenkot und Holz
Maximalfall: alle Arbeiten fallen zeitgleich an
(aus der „Schalltechnische Untersuchung“ 2015, Tab. 5)



Anhand der Berechnungsergebnisse der „Schalltechnischen Untersuchung“ (2015) ist festzustellen, dass in allen geprüften Betriebssituationen an den Immissionsorten IO1 bis IO4 sowohl tags als auch nachts die Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Die betrachteten Immissionsorte liegen somit für die einzelnen sowie für die zusammen gefassten Betriebsabläufe entsprechend Nr. 2.2 TA Lärm tags und nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs der Biogasanlage.

- Da an den Immissionsorten die Richtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden, sind keine Vorbelastungen gesondert darzustellen und auch nicht bewertungsrelevant.
- Da die Nutzung der bestehenden Biogasanlagen nicht geändert wird, ist mit keinem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels durch Geräusche des zusätzlichen Verkehrsaufkommens um 3 dB(A) ist daher ausgeschlossen.
- Lärm-Spitzenpegel, die zu einer Überschreitung des zulässigen Wertes von 90 dB(A) tags führen könnten, sind nicht zu erwarten. Nachts sind bei kontinuierlichem Anlagenbetrieb keine Geräuschspitzen zu erwarten.
- Belästigende tieffrequente Geräusche mit schädlichen Wirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

„Geruchsprognose“:

Über die Geruchsimmissionen, die durch die genehmigte Erweiterung der Biogasanlage verursacht werden können, wurde ein Gutachten des TÜV NORD Umweltschutz (2015) zur qualifizierten Geruchsimmissionsprognose erstellt (s. auch als Anlage zu dieser Begründung).

In dem Gutachten wurde ausgehend von den Inputstoffen und Mengen [t/a]

Hühnertrockenkot	920
Rindergülle	6.309
Rinderfestmist	4.200
Rüben /Rübenblatt (siliert)	1.506
Weizen	603
GPS	753
Mais	4.821
<u>Gras</u>	<u>1.506</u>
Summe	21.372

eine Bewertung gemäß der „GIRL“ (Geruchsimmissionsrichtlinie) vorgenommen zur prognostizierten Angabe zur relativen Häufigkeit der belastenden Geruchsstunden. Bezugspunkte sind die bestehenden Wohnnutzungen im Bereich der benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle (vgl. auch nachfolgende **Abb. 26** auf Seite 34):

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

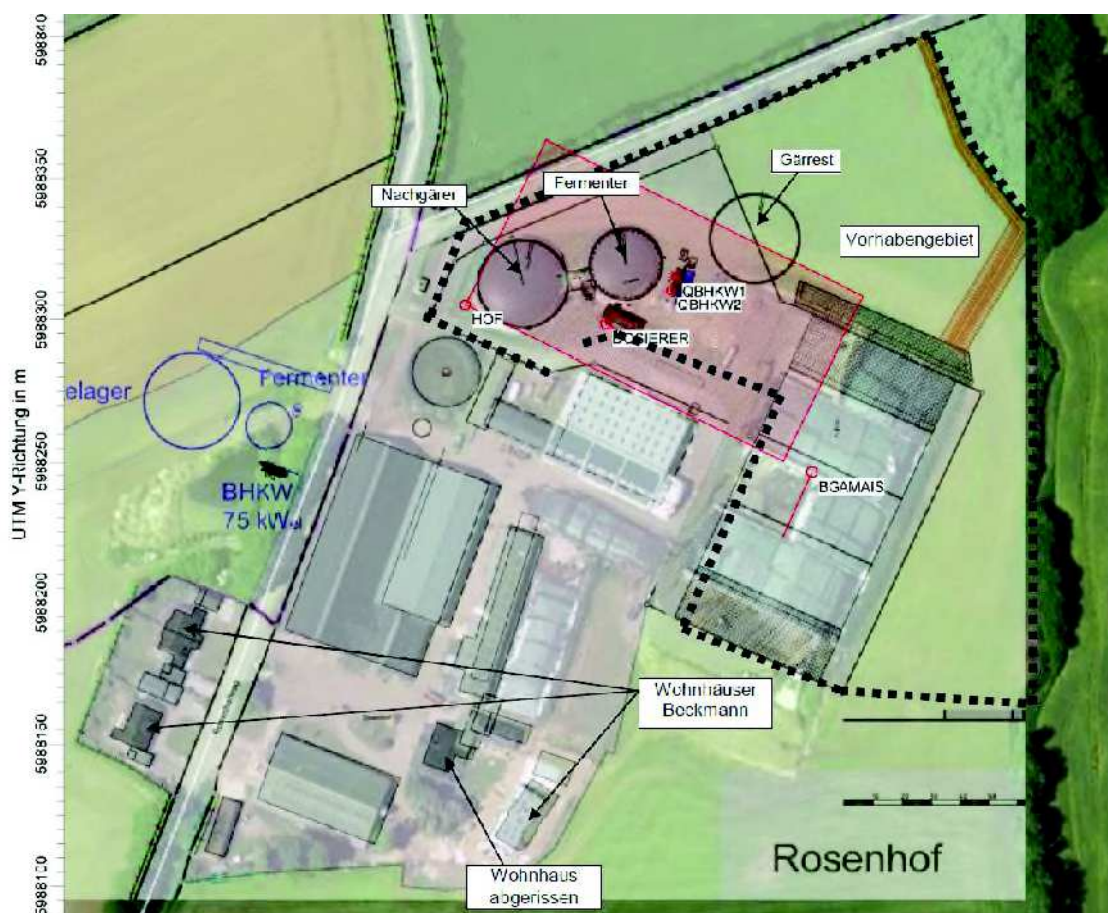


Abb. 26
Lage der Biogasanlage und der nächstgelegenen Wohnnutzungen
(aus „Gutachten zu Geruchsmissionen“ 2015)

Die zulässige Gesamtbelastung durch Geruchsmissionen ist abhängig von der Gebietsausweisung bzw. der tatsächlichen Gebietsnutzung. In der GIRL sind folgende Werte festgelegt (Tabelle 1 der GIRL):

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10 (10 % der Jahresstunden)	0,15 (15 % der Jahresstunden)	0,15 ¹⁾ (15 % der Jahresstunden)

¹⁾ für Geruchsmissionen durch Tierhaltungsanlagen

Bei einem Wert von z. B. 0,10 darf anlagentypischer Geruch an maximal 10 % der Jahresstunden am Immissionsort wahrnehmbar sein. Dabei sind auch höhere Konzentrationen als die Geruchsschwelle wahrnehmbar, allerdings zu einem geringeren Prozentsatz der Jahresstunden.

Gemäß des Gutachtens zu Geruchsmissionen kann für Wohnhäuser im Außenbereich ein Immissions(grenz)wert von 20% der Jahresstunden herangezogen werden. Für landwirtschaftlich geprägte Dorfgebiete ist in der GIRL ein Immissionswert von 15 % der Jahresstunden angegeben, wenn die Gerüche von Tierhaltungsanlagen hervorgerufen werden. Für Wohngebiete gilt ein Immissionswert von 10% der Jahresstunden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Wie aus der nachfolgenden **Abb. 27** zu sehen ist, beträgt die Gesamtbelastung durch die Biogasanlage an den zu untersuchenden Wohnhäusern mit höchstens 6% deutlich weniger als 15% bzw. 20% der Jahresstunden. Die weitere Wohnbebauung liegt östlich der Biogasanlage rund 700 m entfernt. Dort beträgt die durch die Biogasanlage (alle Anlagenteile, die sich im Vorhabengebiet befinden) hervorgerufene Geruchsbelastung 1% der Jahresstunden. Damit ist das Irrelevanz-Kriterium gemäß Nr. 3 der GIRL eingehalten.

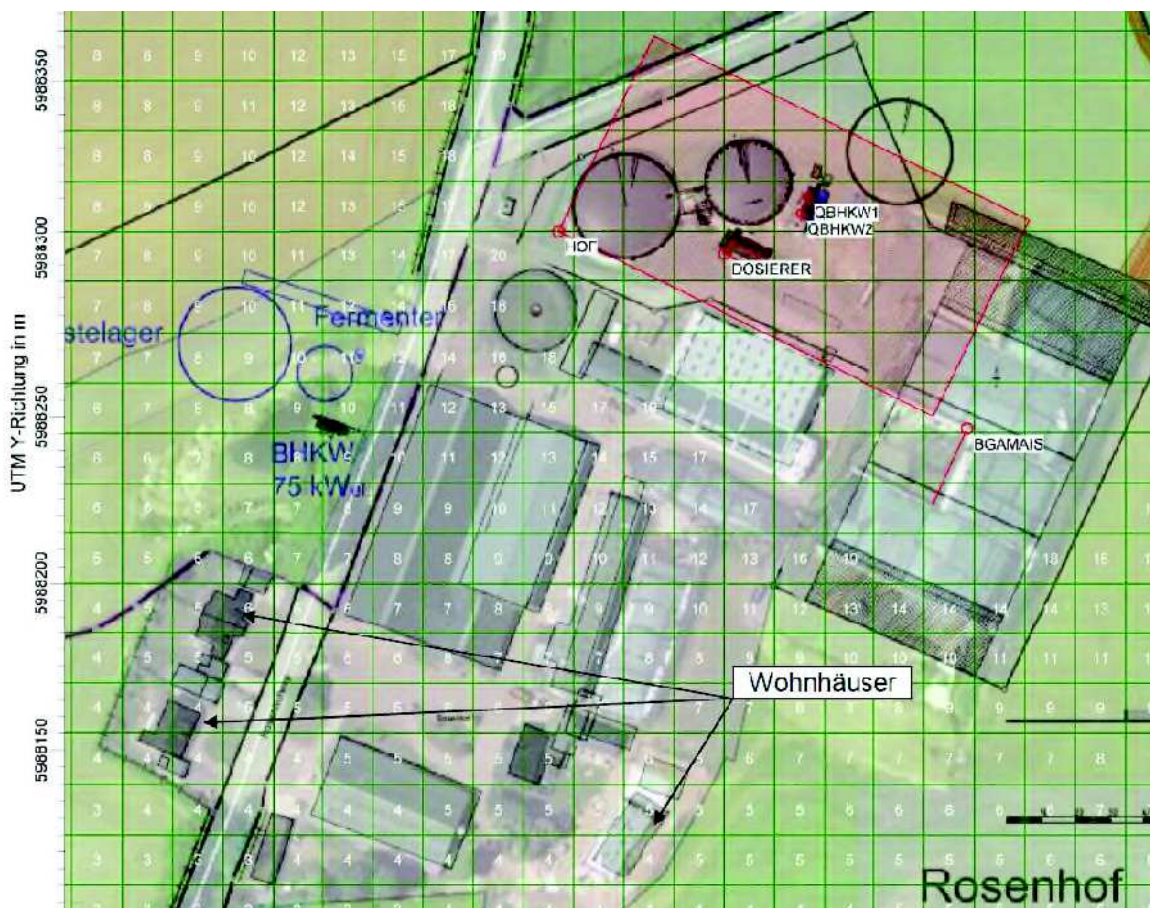


Abb. 27

Angabe der Gesamtbelastung durch die Biogasanlage in % der Jahresstunden
(aus „Gutachten zu Geruchsmissionen“ 2015)

Danach ist nicht von einer erheblichen Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auszugehen.

Sonstige Immissionen:

Weitere Immissionsarten, wie z. B. Staub- oder Lichtimmissionen, sind für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung nach Kenntnis der Gemeinde Padenstedt nicht relevant und werden daher auf dieser Planungsebene nicht vertiefend betrachtet, da auch keine anderweitigen Informationen aus den vorliegenden Genehmigungen des LLUR für die bestehende BGA einschließlich deren Erweiterung mitgeteilt worden sind.

Kampfmittel stellen eine potenziell erhebliche Gefährdung dar.

Erholungsnutzungen:

Beeinträchtigungen von Freizeit- / Erholungsnutzungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine erhebliche Veränderung der räumlichen Zusammenhänge ist nicht zu erwarten, da hier eine bestehende bzw. genehmigte Nutzung entsprechend des Maßes einer privilegierten Biogasanlage als Sonstiges Sondergebiet mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Biogasanlage“ bauplanungsrechtlich umgewidmet und alsdann abgesichert wird.

Es werden entsprechend der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung und des Gutachten zu Geruchsimmissionen keine planungs- bzw. beurteilungsrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen der jetzigen und im Grundsatz schützenswerten Wohnnutzungen in der Nähe des Vorhabengebietes erwartet. Auch Erholungsnutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Da Funde von Kampfmitteln zunächst nicht auszuschließen sind, ist auch aufgrund der Bestandssituation vor der Durchführung von Bauarbeiten durch den Vorhabenträger eine entsprechende Untersuchung durch das Landeskriminalamt durchzuführen zu lassen.

Weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind nicht erforderlich.

5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand:

Der Planbereich ist durch die vorhandene privilegierte Biogasanlage gemäß den Genehmigungen des StUA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 geprägt, bestehend aus den in Kapitel 5.1.1 aufgeführten baulichen Anlagen und einer Zufahrt sowie einer Ausfahrt zur Gemeindestraße „Rosenhof“ bzw. „Sofell“.


Südlich benachbart liegt der landwirtschaftliche Betrieb „Rosenhof“.





Zum Verständnis der Lage der nachfolgend aufgeführten Biotoptypen dient die nebenstehende (s. **Abb. 28** auf dieser Seite 36) Übersichtsdarstellung:




Biotoptyp / Lage		Bewertung
<p>Vorhandene und genehmigte Biogasanlage mit Betriebsflächen und Silagelager</p> <p>Lage: mittlerer und westlicher Teil des Vorhabengebiets</p>		<p>Allgemeine Bedeutung</p> <p>Bei den bestehenden baulichen Anlagen handelt es sich bezüglich des Schutzguts Pflanzen um eine Vorbelastung, da im Bereich der Versiegelungen und der wenigen Randflächen nur allgemein verbreitete Arten vorwiegend der nährstoffreichen Standorte vorkommen können.</p> <p>Abb. 29a (oben)</p> <p>Abb. 29b (unten)</p>
<p>Landwirtschaftlicher Betrieb „Rosenhof“</p> <p>Lage: südlich der bestehenden Biogasanlage</p>	 <p>Abb. 29c</p>	<p>Allgemeine Bedeutung</p> <p>Wie bei den baulichen Anlagen der BGA handelt es sich um Vorbelastungen bezüglich des Schutzguts Pflanzen.</p>
<p>Straßen / Wege inkl. deren Randbereiche</p> <p>Lage: „Rosenhof“ westlich des Vorhabengebietes</p>		<p>Allgemeine Bedeutung</p> <p>Wie bei den baulichen Anlagen der BGA handelt es sich um Vorbelastungen bezüglich des Schutzguts Pflanzen</p> <p>Abb. 29d</p>

Biotoptyp / Lage		Bewertung
<p>Straßen / Wege inkl. deren Randbereiche Lage: „Sofell“ nördlich des Vorhabengebietes</p>		<p>Allgemeine Bedeutung Wie bei den baulichen Anlagen der BGA handelt es sich um Vorbelastungen bezüglich des Schutzguts Pflanzen</p> <p>Abb. 29e</p>
<p>Grünland intensiv bewirtschaftet für Mahd und Beweidung Lage: Randflächen der bestehende Biogasanlage nördlich, östlich und südöstlich davon gelegenen</p>		<p>Allgemeine Bedeutung Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet; artenreiche naturnahe Grünlandtypen konnten / können sich nicht entwickeln</p> <p>Abb. 29f</p>
<p>Geplante Verwallung Die Verwallung ist Bestandteil der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013 zur Erweiterung der BGA; sie wurde bisher nicht angelegt, da die Erweiterung bisher nicht umgesetzt wurde. Lage: östlich der Biogasanlage und innerhalb des Vorhabengebietes</p>	 <p>Abb. 29g</p>	<p>Allgemeine Bedeutung Die Verwallung ist auf einer derzeit intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche geplant; nach dem Aufsetzen der Verwallung wird diese wie das übrige Grünland eingesät und in die Bewirtschaftung einbezogen.</p>
<p>Acker Lage: westlich „Rosenhof“ nördlich „Sofell“ östlich der „Heischbek“</p>		<p>Allgemeine Bedeutung Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet; artenreiche Ackertypen konnten / können sich nicht entwickeln</p> <p>Abb. 29h</p>

Biototyp / Lage		Bewertung
<p>Wald</p> <p>Bestehend vorwiegend aus Erlen, die vorwiegend in einem trockenen Bestand stehen. Ein geringer Flächenanteil im nordwestlichen Bereich der Fläche weist zumindest zeitweise oberflächennah anstehendes Wasser auf, so dass in anderen Bearbeitungen der Bestand als „Bruchwald“ typisiert wurde.</p> <p>Der größere Flächenanteil weist jedoch derzeit keine Eigenschaft als „Bruchwald“, auch wenn hier Erlen dominieren. Ergänzende Arten sind Kirsche, Eiche, Birke und Ahorn</p> <p>Lage: Östlich / nordöstlich des Vorhabengebietes</p>		<p>Hohe Bedeutung</p> <p>Der Anteil mit „Bruchwald“- Charakter ist gemäß der bestehenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde als geschütztes Biotop nach § 30 BNat-SchG bewertet worden und daher von sehr hoher Bedeutung</p> <p>Abb. 29i (oben)</p> <p>Abb. 29j (mittig)</p> <p>Abb. 29k (unten)</p>
<p>„Heischbek“ mit begleitender Gehölzreihe</p> <p>Lage: die „Heischbek“ fließt östlich des Vorhabengebietes in Nord-Süd-Richtung Abb. 29l</p> <p>Am östlichen Ufer sind einzelne Abschnitte mit Gehölzreihen bestanden, vorwiegend aus Erlen und Weiden mit Hasel und anderen Straucharten</p> <p>Abb. 29m</p>	<p>„Heischbek“ östlich des Waldes:</p>  <p>Gehölzsaum an der „Heischbek“:</p>	<p>Hohe Bedeutung</p> <p>Offenen Fließgewässern kommt aufgrund ihrer flächenverbindenden Eigenart eine hohe Wertigkeit zu; den Einschränkungen aufgrund des wasserwirtschaftlich bedingten technischen Ausbaus stehen abschnittsweise naturnahe Ufergehölzstreifen gegenüber, durch die sowohl Kleinstlebensräume gegeben sind als auch Temperaturschwankungen des Gewässers aufgrund des Schattenwurfs gemindert werden.</p>

Biotoptyp / Lage		Bewertung
<p>Knick 1 Lage: nördlich „Sofell“ Ebenerdige Feldhecke mit Knickeigenschaft ohne Überhälter</p>		<p>Sehr hohe Bedeutung Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG</p> <p>Abb. 29n</p>
<p>Knick 2 Lage: östl. Seite „Rosenhof“ / nordwestlich der vorh. Biogasanlage Frisch geknickt; junge Überhälter</p>		<p>Sehr hohe Bedeutung Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG</p> <p>Abb. 29o</p>
<p>Knick 3 Lage: westl. Seite „Rosenhof“ nordwestlich der vorh. Biogasanlage Alter Knickabschnitt mit Überhälter-Eichen</p>		<p>Sehr hohe Bedeutung Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG</p> <p>Abb. 29p</p>
<p>Knick 4 Lage: westl. Seite „Rosenhof“ südwestlich der vorh. Biogasanlage Alter Knickabschnitt mit dicht stehenden alten Eichen</p>		<p>Sehr hohe Bedeutung aufgrund der dicht ste- henden alten Eichen ist es eine Sonderform, bei der alten Eichen erhalten werden sollten Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG</p> <p>Abb. 29q</p>

Biotoptyp / Lage		Bewertung
<p>Einzelbäume Einzelne Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m stehen entlang der südlichen Wegeseite Lage: Südliche Seite Gemeindeweg „Sofell“</p>		<p>Hohe Bedeutung Landschaftsbildprägende Großbäume sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden</p> <p>Abb. 29r</p>
<p>Andere Biotoptypen sind im Vorhabengebiet bzw. im Maßgeblichen Umfeld nicht vorhanden.</p>		

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Zu nennen wäre ggf. Ilex als besonders geschützte Art gemäß der Bundesartenschutzverordnung in dem Wald oder in Knicks.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Auch ein FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet liegt nicht in einer beurteilungsrelevanten Nähe zum Plangebiet.

Bewertung der Biotoptypen:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, des BNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung. Die Gesamtbewertung der einzelnen Biotoptypen ist bereits in der vorangestellten Tabelle enthalten.

Die auf den Flächen des Vorhabengebietes selbst und in der Nähe des Vorhabengebietes vorhandenen Knicks unterliegen dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

Dem Schutz des LWaldG unterliegt ferner der östlich angrenzende Wald, dessen nordwestliche Teilfläche zudem gemäß Angabe der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013 zur Erweiterung der Biogasanlage als Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurde.

Das Fließgewässer „Heischbek“ (in der DTK5 auch „Heischgraben“ genannt) ist zwar nicht naturnah entwickelt / ausgebaut, jedoch ist es in besonderem Maße vor Beeinträchtigungen zu schützen. Damit dies möglich ist, wurde mit der genannten Genehmigung des LLUR westlich des Gewässers eine Verwallung vorgesehen und festgesetzt, die im Havariefall Schäden am Gewässer verhindern soll.

Es fehlen gemäß der obigen Bestandsbeschreibung nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im „eigentlichen“ Vorhabengebiet.

Der Wald und das Fließgewässer werden ebenso wie die Knicks durch diese Bauleitplanung nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

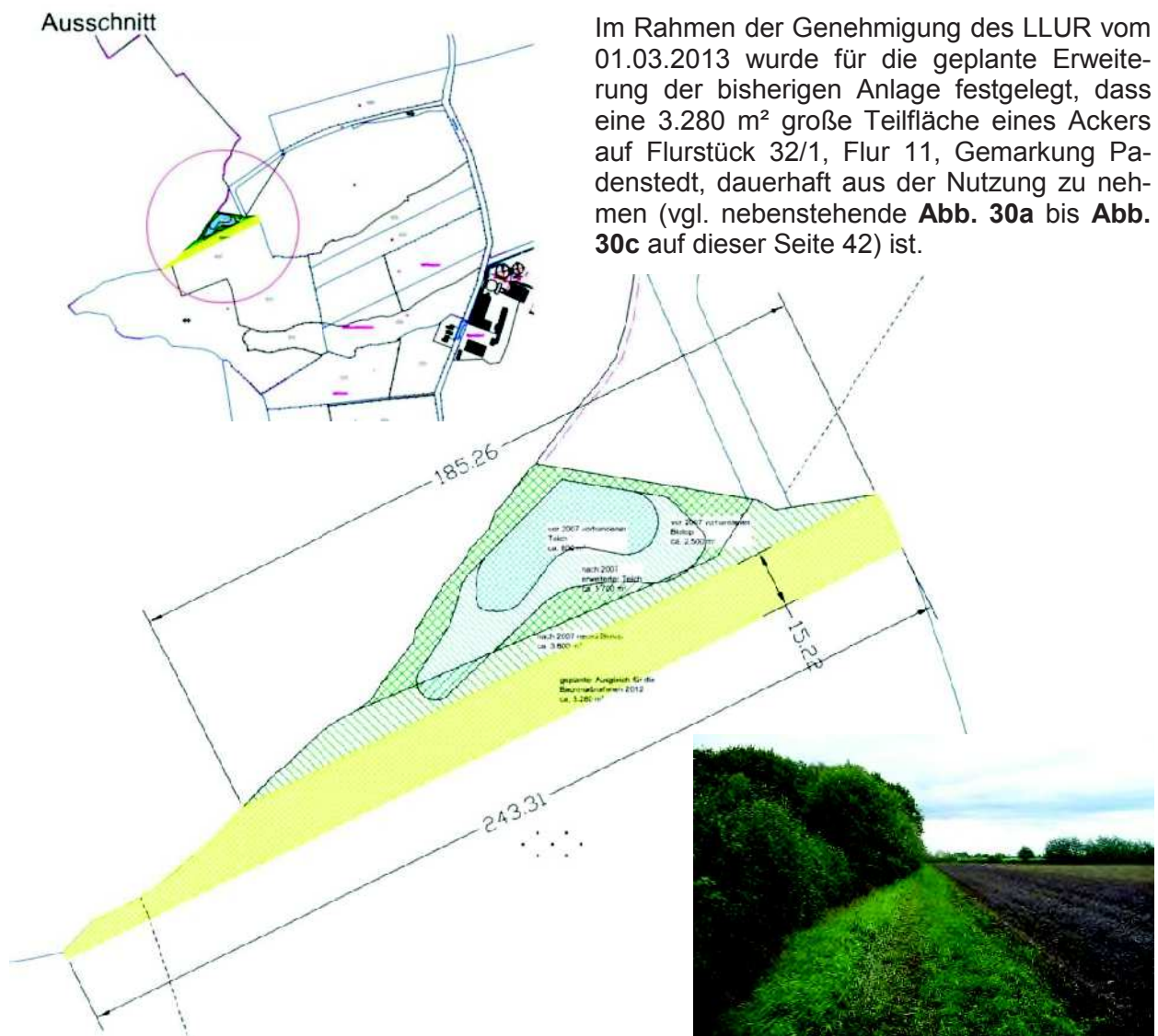
Artenschutzrechtliche Bewertung:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und auch im Rahmen der zur privilegierten Biogasanlage erteilten Genehmigungen nach BImSchG nicht bekannt gemacht worden.

Daher geht die Gemeinde Padenstedt davon aus, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG mit Umsetzung der Planung nicht erfolgen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es wird eine bestehende bzw. genehmigte Biogasanlage in die Planung aufgenommen, ohne dass relevante Änderungen wie z. B. Erweiterungen der Eingriffsflächen geplant werden.





Eingriffe in Biotoptypen / Flächen ohne besonderen Schutzstatus und mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft werden in der Bilanzierung in Verbindung mit dem „Schutzgut Boden“ berücksichtigt, so dass sich für diese Teilflächen kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das „Schutzgut Pflanzen“ ergibt.

➔ Da keine zusätzlichen Eingriffe aufgrund dieser Bauleitplanung planungsrechtlich ermöglicht und dementsprechend auch nicht zu erwarten sind, bedarf es keinen weiteren Kompensationsmaßnahmen.

➔ Sofern aus derzeit nicht bekannten Gründen Gehölze von der baulichen Umsetzung der Planung betroffen sein sollten, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beinhaltet einen hiervon abweichende Zeitspanne mit Beginn am 1. März.

Daher sollten diese Arbeiten rechtzeitig vor Beginn baulicher Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere

Bestand:

Im Rahmen dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung werden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt, da vom Vorhaben nur der Bereich einer vorhandenen Biogasanlage einschließlich einer genehmigten Erweiterung und intensiv genutzte Flächen betroffen sein werden.

In diesen Bereichen ist nicht mit planungs- bzw. beurteilungsrelevanten Tiervorkommen zu rechnen. Gehölzbestände sind nicht vorhanden und die Einzelbäume entlang der südlichen Seite des Gemeindeweges „Sofell“ müssen vorhabenbedingt nicht entfernt werden.

Die Nutzflächen werden häufig durch den Betrieb der Biogasanlage gestört, so dass auch hier keine darzustellende Habitatfunktion gegeben ist.

Es sind innerhalb oder am Vorhabengebiet keine Horste oder Kolonien standortgebundener Vogelarten vorhanden. Altbäume mit Höhlen, die als Wohn- oder Brutstätte genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Für andere planungsrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen (Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien und sonstige Arten) wurden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate (Lebensraumtypen) festgestellt, so dass Vorkommen solcher ggf. planungs- und beurteilungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Auch aus dem Artenkataster des LLUR (Mitteilung per Email vom 28.04.2015 und vgl. **Abb. 31** auf Seite 44) liegen keine Angaben vor, die für die Planung relevant sein könnten.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die im Umfeld bekannten Vorkommen von Erdkröte (ErKr) und Grasfrosch (GrFr) auch auf Vorkommen im Bereich der Biogasanlage schießen lassen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

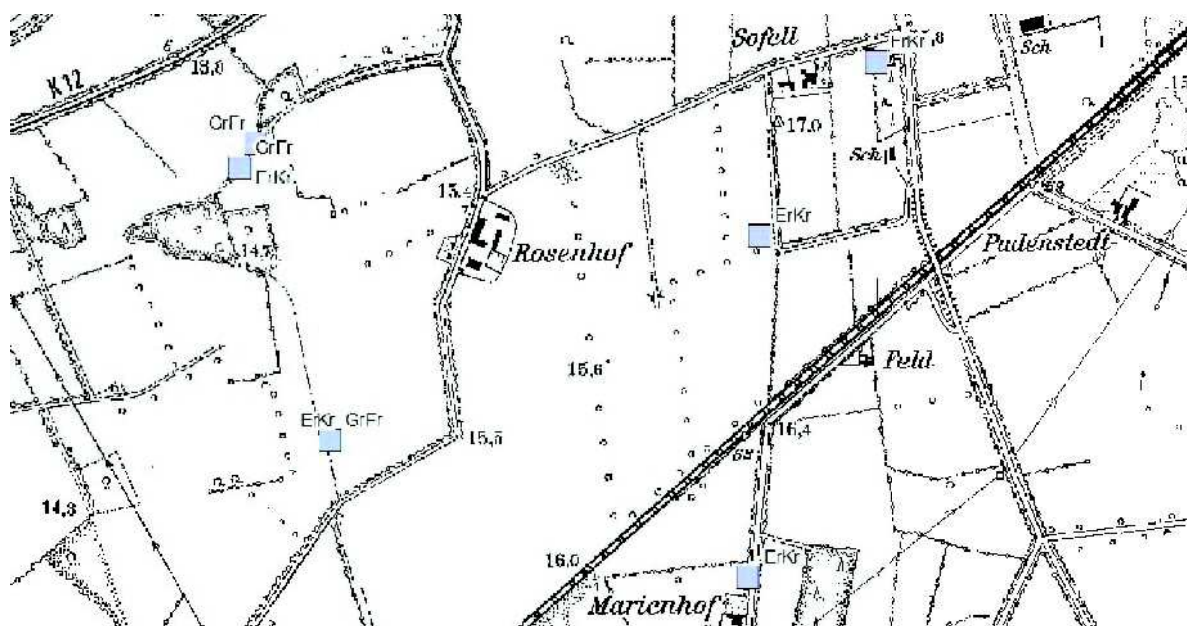


Abb. 31

Darstellung der **bekanntem Tiervorkommen des LLUR** im Bereich „Rosenhof“

Weitere Angaben liegen nicht vor.

Die in der Nähe bestehenden älteren Gehölzbestände der Knicks, der Wald und die Gehölzreihen an der „Heischbek“ werden nicht durch Eingriffe bzw. durch die vorhabenbezogene Planung verändert.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG, ein FFH-Gebiet oder ein EU - Vogelschutzgebiet sind innerhalb und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Angaben des LLUR als Auszug aus dem Artenkataster werden ergänzend in die Planung eingestellt, sobald diese bereits abgefragten Daten vorliegen.

Bewertung:

Es wird im Zuge der Planung den Belangen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG entsprochen, indem die bekannten und die anhand der Habitate potenziellen Vorkommen zusammengestellt werden. Bei der Betrachtung ist es wichtig zu erwägen und zu prüfen, ob die realen / potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten überhaupt durch die Bauleitplanung oder deren Umsetzung betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2013) resultiert die folgende tabellarische Zusammenstellung:



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Säugetiere - Fledermäuse	Nein	Potenzielle Quartiere in Großbäumen (außerhalb des Plangebiets) oder in Bestandsgebäuden werden aufgrund der Planung nicht betroffen sein. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Säugetiere - sonstige	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen (Haselmaus, Biber, Fischotter), da keine geeigneten Habitatstrukturen durch das Vorhaben betroffen sein werden. Diese Artengruppe wird nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird dann nicht vorliegen.</i>
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Libellen	Nein	Es sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Gewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Weichtiere	Nein	Es sind im Vorhabengebiet keine Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Käfer	Nein	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor bzw. können nicht betroffen sein, da zum einen keine Habitatgewässer bestehen (bezüglich Breitflügeltauchkäfer) oder da keine potenziellen Habitatbäume durch das Vorhaben verändert werden (bezüglich Eremit und Heldbock). Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>



Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. [...] (Zugriffsverbote).

Als Ergebnis der obigen Aufstellung ist zu beachten, dass aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln in ggf. betroffenen Gehölzen Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen vorzusehen sind, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Es ist in nachgeordneten Planverfahren, Genehmigungsverfahren bzw. bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Die von der Planung betroffenen Flächen an der Biogasanlage, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Saumstreifen als Lebensräume für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung. Diese Nutzungen dominieren im Vorhabengebiet, so dass für die betroffenen Arten ausreichend Ausweichhabitate im Nahbereich vorhanden sein werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

➔ Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beinhaltet eine am 1. März beginnende Schonfrist. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten, hier der europäischen Vogelarten bestehen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die jeweilige lokale Population wird nicht beeinträchtigt.

➔ Zur Reduzierung möglicher Auswirkungen auf die örtliche Insektenfauna wird für die Bau- und insbesondere für die Betriebsflächen empfohlen, die Ausleuchtung dieser Flächen mittels Niederdruck-Natriumdampf-Lampen, LED-Leuchten oder vergleichbar nur in geringem Maße Insekten anziehenden Leuchtmitteln vorzunehmen und die Lichtlenkung so vorzunehmen, dass eine Aufhellung des Landschaftsraumes vermieden werden kann.

➔ Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen erforderlich.



5.2.1.4 Schutzgut Boden

Bestand:

Gemäß der Darstellungen der Bodenkarte (Blatt 1925 „Neumünster“) steht im Vorhabengebiet Gley aus stark humosem Sand über Fein- bis Mittelsand, teilweise Grobsand, an.

Die Biogasanlage einschließlich der zugehörigen Silagelager und Betriebsflächen ist vorhanden, eine Erweiterung ist durch das LLUR mit Datum vom 01.03.2013 genehmigt. Diese Bereiche der Gesamtanlage werden im Sinne eines Bestandes in diese Bauleitplanung übernommen. Änderungen der Flächen sind nicht geplant und daher nicht Gegenstand dieses Vorhabens.

Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Abfallaltlagerungen liegen aus den erteilten Genehmigungen nicht vor. Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde hat im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 Bau-GB mitgeteilt, dass sich innerhalb des Vorhabengebietes nach heutigem Kenntnisstand keine Altlagerungen und keine Altstandorte befinden.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend zu informieren.

Bewertung:

Die mit dieser Bauleitplanung zukünftig planungsrechtlich zulässigen Versiegelungen entsprechen denen bereits genehmigten Versiegelungen. Diese betreffen keine besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen gemäß des Landschaftsrahmenplanes, Kap. 3.1.2, Tab. 3. Es handelt sich bei dem Gley um einen naturraumtypischen nicht seltenen Bodentyp.

Wesentliche Veränderungen des Bodens haben im Vorhabengebiet bereits auf Grundlage der Genehmigungen nach BImSchG stattgefunden, so dass diese Versiegelungen als Vorbelastungen in die unten stehende Bilanzierung eingehen.

Maßnahmen zur Vermeidung,

Minimierung und Kompensation:

- ➔ Zusätzliche Versiegelungen, die über den genehmigten Umfang hinausgehen, sind nicht geplant.
- ➔ Die bisher nicht umgesetzte Erweiterung der Biogasanlage gemäß der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013 wird dabei in die Bauleitplanung einbezogen.
Dies bedeutet, dass für die geplanten zusätzlichen Bauanlagen und die Herstellung einer Verwallung gemäß der Vorhabenbeschreibung (vgl. Kap. 5.1.1) zwar die Umsetzung während des Planaufstellungsverfahrens noch ausstand bzw. sich in der Realisierung befand, jedoch die zugeordnete Kompensationsfläche von 3.280 m² eines Ackers auf Flurstück 32/1, Flur 11, Gemarkung Padenstedt, entsprechend der Darstellung in Kap. 5.2.1.2 auch in diese Bauleitplanung übernommen und durch vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag zusätzlich zur Genehmigung des LLUR abgesichert wird (vgl. auch **Abb. 30b** und **Abb. 30c** auf Seite 42 und nachfolgende „Zitate“ aus der Genehmigung).
- ➔ Auch die Kompensationsmaßnahmen aus der Genehmigung des StuA Kiel vom 30.05.2006 mit Az.: G20/2006/034 werden durch vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag zusätzlich gesichert.

- Weitere Kompensationserfordernisse werden aufgrund dieser Bauleitplanung nicht verursacht.

Entsprechend der Genehmigung des StuA Kiel vom 30.05.2006 mit Az.: G20/2006/034 sind folgende Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort:

Entsprechend der Kennzeichnung im Lageplan (s. Anhang Nr. 61 - 65) ist eine Baumreihe gemäß den textlichen Ausführungen unter Punkt C direkt an der Straße fachgerecht zupflanzen.

Zusätzlich sind Fermenter, Nachgärer und die 4 m hohen Seitenwände der Fahrsilos mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten der Pflanzqualität leichte Sträucher mit einer Größe von 70 – 90 cm im einem Pflanzabstand von 1 m einzugrünen. Dabei sind in Abständen von 8 m Heister mit einer Pflanzgröße von 125 -150 cm in diese Pflanzung einzutringen.

Alternativ können (zur Eingrünung der 4 m hohem Seitenwände) mit dem vor Ort anfallenden Mutterboden Erdwälle in einem Abstand von ca. 10 m zur Betonwand angelegt und mit heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Die Erdwälle dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und sind an den Außenseiten in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Zur Anpflanzung sind folgende Gehölzarten geeignet:

Hasel (*Corylus avellana*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Filzrose (*Rosa tomentosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Weißdorn (*Crataegus div. spec.*), Weiden (*Salix div. spec.*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), schw. Holunder (*Sambucus nigra*).

Die Gehölzpflanzungen sind vor Schädigungen durch Wild oder Weidevieh zu sichern und dauerhaft zur Eingrünung der baulichen Anlagen in der freien Landschaft zu erhalten und ggf. bei Ausfall zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen in der freien Landschaft:

Das auf dem Flurstück 32 der Flur 1 der Gemarkung Padenstedt befindliche Kleingewässer ist um 900 m² Wasserfläche und die angrenzenden naturnah zu entwickelnden Randbereiche um 1200 m² entsprechend der Kennzeichnung im beiliegenden Lageplan zu vergrößern und der Eigenentwicklung zu überlassen. Beeinträchtigungen des Gewässers durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sind auszuschließen.

Die Abstände zwischen Böschungsoberkante des naturnahen Kleingewässers und der Nutzfläche müssen mindestens 5 m betragen (Im Lageplan beträgt der Abstand z. T. nur 1 m).



Das naturnahe Kleingewässer ist mit einer unregelmäßig geschwungenen Uferlinie, mit flachen Uferböschungen, in Teilbereichen mit einem Gefälle von 1:5 oder flacher zur Schaffung von Flachwasserzonen anzulegen. Die Wassertiefe sollte in Teilbereichen des Kleingewässers mind. 1,50 m zur frostfreien Überwinterung von Kleinlebewesen betragen. Der Besatz mit Fischen, sowie die Anlage von baulichen Anlagen am und im Gewässer (Entenhäusern, Futtereinrichtungen etc.) sowie auf der gesamten Biotop bzw. Ausgleichsfläche ist auszuschließen. Das Kleingewässer ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Entsprechend der Kennzeichnung im Lageplan sind im Randbereich einzelne Gehölzgruppen der o. g. Gehölzarten zu pflanzen.

Entsprechend der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013 mit Az.: G20/2012/072 sind folgende Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

Bei der Aufschüttung des Havariewalles dürfen die vorhandenen Pflanzenbestände an der Au und dem Bruchwald (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) nicht beeinträchtigt werden.

Der als Ausgleichsfläche gewidmete Ackerstreifen von 3.280 m² ist dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und erkennbar zu kennzeichnen. Dafür ist eine Verwallung oder ein Graben am Rand der Ausgleichsfläche zu erstellen. Der Bereich steht nicht als Vorgewende zur Verfügung.

Ein einmaliger Pflegeschnitt mit Abtrag des Mähgutes nach dem 15.7. eines Jahres ist zulässig. Eine Gehölzbepflanzung ist unbenommen. Für die gesamte Ausgleichsmaßnahme ist bis zum 31.12.2013 die Eintragung einer Grunddienstbarkeit nachzuweisen. Das Flurstück darf nur für Zwecke des Naturschutzes verwendet werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind untersagt. Es gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 243) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBL. Schl.-H. S. 301).



5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Vorhabenbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die „Heischbek“ verläuft als ausgebauter Bach in Nord-Süd-Richtung östlich des Vorhabengebietes.

Für den gemäß der Bodenkarte (Blatt 1925 „Neumünster“) anstehenden Gley ist in der feuchten Jahreszeit mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen, in der trockenen steht das Grundwasser ca. 0,6 bis 1,2 m unter Gelände an.

Das Vorhabengebiet liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans nicht innerhalb eines Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes.

Bewertung:

Die „Heischbek“ ist von sehr hoher Bedeutung, wird durch die Bauleitplanung jedoch nicht betroffen sein. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Es sind die bestehenden Regelungen bzw. Auflagen gemäß der vorliegenden Genehmigungen des LLUR zu beachten.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind im Sinne einer grundsätzlichen Anforderung Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden. Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der künftigen Nutzung mit zusätzlichen baulichen Anlagen ist nach Kenntnis der Gemeinde Sarlhusen nicht zu erwarten.

Das Oberflächenwasser der Betriebs-, Bau- und (Silage-)Lagerflächen und der Erschließungsflächen in einem Leitungssystem gesammelt und ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet, der Biogasanlage zugeführt oder nach Sammlung in einem Becken fachgerecht entsorgt.

Maßnahmen zur Vermeidung.

Minimierung und Kompensation:

Aufgrund der gewerblich orientierten Nutzung der Biogasanlage kann kein unbelastetes Wasser zur Versickerung gebracht werden. Es sind die Maßgaben und Auflagen der vorliegenden Genehmigungen nach BImSchG einzuhalten. Dazu gehört auch die Herstellung einer Verwallung gemäß der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013, damit es in einem an zu nehmenden Havariefall zu keiner Belastung der „Heischbek“ durch Gärsubstrat oder andere Stoffe kommt.

→ Da über den bereits genehmigten Umfang hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen (Versiegelungen oder andere Anlagenteile) geplant sind, werden keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.



5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand:

Detaillierte Klimadaten liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen über die in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ bereits benannten Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen ausgehend durch die bestehende Biogasanlage sowie deren genehmigter Erweiterung derzeit keine detaillierten gutachterlichen Bearbeitungen vor. Die gutachterlichen Ergebnisse sind in Kap. 5.2.1.1 „Schutzgut Mensch“ dargelegt.

Unmittelbar südlich der Biogasanlage besteht der landwirtschaftliche Betrieb „Rosenhof“ mit Rinderhaltung. Darüber hinaus sind keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen bekannt.

Landwirtschaftliche Betriebe liegen ansonsten mehr als ca. 700 m östlich des Vorhabengebietes am Gemeindeweg „Sofell“ (vgl. **Abb. 2** auf Seite 8).

Bewertung:

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt. Die klimatischen Rahmenbedingungen sind Grundlage für die im Kapitel „Schutzgut Mensch“ dargelegten Untersuchungsergebnisse Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose.

Die Gemeinde Padenstedt geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Übernahme der bestehenden bzw. genehmigten Biogasanlage in eine vorhabenbezogene Bauleitplanung nicht entstehen werden.

Der konkrete Nachweis ist auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Vorhabengenehmigungen nach BImSchG durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Maßnahmen zur Vermeidung,

Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

➔ Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich. Es wird bezüglich möglicher Immissionen auf die Ausführungen zum „Schutzgut Mensch“ verwiesen.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Bestand:

Der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung (vgl. **Abb. 4** auf Seite 12) schließt das Areal einer bereits bestehenden und ergänzend genehmigten Biogasanlage ein. Im nordöstlichen und östlichen Teilbereich liegt Grünland vor.

Südlich der bestehenden Anlage liegt der landwirtschaftliche Betrieb „Rosenhof“ mit Werkstattgebäuden, Hallen, Stallungen, Güllebehälter und Wohngebäuden.

Nördlich verläuft die Straße „Rosenhof“, an deren westlichem Rand Knickstrecken liegen; dahinter folgen ausgedehnte Ackerflächen.

Am nördlichen Rand des Vorhabengebietes stehen einige Bäume (StammØ ca. 0,2 bis max. 0,4 m) an der südlichen Straßenseite vom Gemeindeweg „Sofell“. Diese Straße wird entlang deren nördlicher Seite von einem Knick eingefasst.

Nordöstlich des Plangebiets besteht eine kleine Waldfläche, an deren östlichen Rand und dann nach zweimaligem Verschwenken auch am östlichen Rand des Vorhabengebietes verläuft die „Heischbek“ als ausgebautes Fließgewässer. Teilstrecken des Ufers werden von Gehölzreihen begleitet.



Abb. 32 Blick aus nordöstlicher Richtung vom Gemeindeweg „Sofell“ auf die bestehende Biogasanlage; links im Bild der Rand des angrenzenden Waldes und in der Bildmitte (als Erhebung sichtbar) die Verwallung der vorhandenen Silagelagerflächen

Südwestlich liegen Grünlandflächen in Nähe zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb.

Das Gelände innerhalb des Vorhabengebietes ist sanft von Nordwesten nach Südosten zur „Heischbek“ geneigt. Die Geländehöhen betragen ca. 15 m bis 16 m üNN.

Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind nicht vorhanden, sofern von der abschirmenden / eingrünenden Verwallung der Silagelagerfläche und der geplanten niedrigeren Havariefallverwallung abgesehen wird.

Bewertung:

Das Vorhabengebiet ist durch die vorhandene und die bereits genehmigte Erweiterung der Biogasanlage und durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Ausgehend von dem Wald im Nordosten, Knicks und den Gehölzreihen an der „Heischbek“ bestehen gegenüber der offenen Feldmark / Landschaft landschaftsgerechte Eingrünungen. Nach Süden grenzt die landwirtschaftliche Hofstelle „Rosenhof“ direkt an.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“



Abb. 33 Blick von Norden entlang der Straße „Rosenhof“ auf die Biogasanlage, vor der der Knick am Gemeindeweg „Sofell“ sichtbar ist



Abb. 34 Blick aus östlicher Richtung vom Betriebsgelände der BGA auf den vorhandenen Nachgärer (links), den Fermenter (Mitte) und das Blockheizkraftwerk

Nur im Südwesten bestehen eher offene Geländestrukturen mit guten Sichtweiten. Diese Situation wird allerdings durch die Übernahme der bestehenden und genehmigten Biogasanlage in die Bauleitplanung keine Änderungen, so dass bezüglich des Landschaftsbildes kein Erfordernis für ergänzende Maßnahmen zur Entwicklung einer landschaftsgerechten Eingrünung besteht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Aufgrund der vorhabenbezogenen Bauleitplanung wird nicht in bestehende Knicks, Wald oder andere landschaftsbildprägenden Gehölzbestände oder andere Strukturen eingegriffen.

Die Gebäude- bzw. Anlagenhöhen im Bereich der Rundbehälter (Fermenter, Nachgärer und Gärrest-Endlager) betragen entsprechend der bestehenden und zur Erweiterung genehmigten Biogasanlage maximal 13,0 m über Betriebsgelände und die der Silagelagerfläche ohne Stützwände maximal 7,0 m.

➡ Somit sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.



5.2.1.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Vorhabengebiet oder in planungsrelevanter Nähe sind nach derzeitigem Kenntnisstand gemäß des Flächennutzungsplanes, des Landschaftsplanes und gemäß der vorliegenden Genehmigungen für Bau und Betrieb der Biogasanlage keine Kulturdenkmale oder sonst wie wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden bzw. der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Die Planung erfolgt im land- und forstwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Gemeinde Padenstedt in direkter Nachbarschaft zum landwirtschaftlichen Betrieb „Rosenhof“. Das Vorhaben dient der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend den Zielsetzungen des aktuellen EEG.

Ausgehend von den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und des Regionalplanes sowie der Lage in Nachbarschaft zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ohne Anbindung an weitere Bebauungen geht die Gemeinde davon aus, dass es sich um Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs handelt, für die bisher eine landwirtschaftliche Nutzung ohne weitere Spezifizierung besteht sowie um einen Teilbereich, für den eine Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Zuordnung zu dem landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt (Genehmigungen des StuA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013).

Die Gemeindewege „Rosenhof“ und „Sofell“ werden bereits jetzt für den in Zusammenhang mit der Biogasanlage induzierten Verkehr genutzt. Eine Änderung ist hier nicht geplant.

Auf die nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde bereits oben vor allem in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ eingegangen.

Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmälern. Sofern dennoch denkmalpflegerisch relevante Objekte bekannt werden, so werden diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden in der Planung beachtet.

Bezüglich der nächstgelegenen Wohnnutzungen sind sofern erforderlich die gutachterlich darzulegenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen in die Planung aufgenommen worden (vgl. „Schutzgut Mensch“).

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Der Zu- und Abfahrtsbereich von „Rosenhof“ / „Sofell“ zum Vorhabengebiet ist vorhanden und bedarf keiner Änderung.

- ➔ Ggf. vorhandene Leitungstrassen (Energie, Telekommunikation, Abwasser, Wärme etc.) und Durchleitungsrechte werden durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sein.
- ➔ Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.



5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet vor allem durch die bestehende Biogasanlage einschließlich der bisher nicht umgesetzten Genehmigung vom 01.03.2013, durch die Flächenaufteilung als „Fixpunkte“ bezüglich der einzelnen Bauelemente einer solchen Anlage vorgegeben sind, geprägt ist.

Hinzu tritt die räumliche Nähe zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle in einem insgesamt landwirtschaftlich geprägten Bereich. Zufahrten sind über „Rosenhof“ und „Sofell“ vorhanden.

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass ausgehend von den bestehenden Genehmigungen zum Bau und Betrieb einer Biogasanlage durch die Überführung eines bisher nach § 35 BauGB privilegierten Vorhabens in die vorhabenbezogene Bauleitplanung nach § 12 BauGB nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter nicht erheblicher als es den Genehmigungen entspricht betroffen sein werden.

Es sind somit keine darzustellenden zusätzlichen Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zur planungsrechtlichen Absicherung einer bestehenden und zur bereits genehmigten Erweiterung vorgesehenen Biogasanlage mit zugeordneten Lager- und Funktionsflächen bzw. Funktionsgebäuden in einem Sonstigen Sondergebiet mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Biogasanlage“ führen.

Eine Erweiterung der Anlage ist nicht geplant und somit nicht Gegenstand dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung.

Es wird die landwirtschaftliche Funktion der Gemeinde Padenstedt erhalten und gestärkt.

Die Erschließung erfolgt weiterhin ausschließlich über die Gemeindewege „Rosenhof“ und „Sofell“.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden aufgrund der Übernahme der Maßgaben und Auflagen vorhandener Genehmigungen des StuA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 nicht stärker als nach den Genehmigungsplanungen vorgesehen beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen vollständig kompensiert werden können.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehende bereits genehmigte Erweiterung der Biogasanlage kann auf Grundlage der Genehmigungen des StuA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 errichtet und weiterhin als privilegierte Anlage betrieben werden.

Die sonstigen Flächen im Plangeltungsbereich würden wahrscheinlich weiterhin wie bisher landwirtschaftlich in unterschiedlicher Form genutzt werden.



5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Padenstedt geht aufgrund der bestehenden und bereits genehmigten Erweiterung der Biogasanlage auf Grundlage der Genehmigungen des StuA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 davon aus, dass ein anderer Standort der Biogasanlage oder eine grundsätzliche Neuorganisation der einzelnen Anlagenbestandteile bzw. Funktionsflächen nicht in Frage kommt. Eine Änderung würde zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten führen, da alle Bestandteile in der jetzigen Form aufeinander abgestimmt sind und da während des laufenden Betriebs keine entsprechenden Erfordernisse zur Neuorganisation festgestellt wurden.

Das Vorhabengebiet liegt abgesetzt von der bebauten Ortslage der Gemeinde im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund steht die Planung zunächst einmal im Konflikt zu landesplanerischen - und zugleich städtebaulichen und naturschutzfachlich begründeten - Grundsätzen, so dass in der Regel Standortalternativenprüfungen erforderlich werden. Da die Flächenplanung allerdings an einem durch die bereits vorhandene privilegierte Biogasanlage eingeführten Standort liegt, kann aus landesplanerischer Sicht auf diese Darlegungen verzichtet werden.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des Erlasses vom 09.12.2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Die Bilanzierung wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Genehmigungen des StuA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 schutzgutbezogen in die endgültige Planfassung des Umweltberichts integriert und ist dementsprechend vertraglich (= Durchführungsvertrag) umzusetzen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 8 bis 11 LNatSchG und §§ 14 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

Da die Planung sich auf eine bestehende und bereits genehmigte Erweiterung der Biogasanlage bezieht, wurden keine zusätzlichen Kompensationserfordernisse festgestellt.



„Artenschutz gemäß BNatSchG“

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ jeweils als Potenzialabschätzung auf Basis der Biotoptypenkartierung und unter Beachtung von Angaben des LLUR eine hinreichend qualifizierte Berücksichtigung potenziell vorkommender Arten vorgenommen, so dass dieser Belang in die vorliegende Entwurfsfassung des Umweltberichtes / Umweltprüfung eingestellt wurde.

„Schalltechnische Untersuchung“

Eine Prüfung der Wirkung von Gewerbelärm auf zu schützende Wohnnutzungen erfolgt im Rahmen einer „Schalltechnischen Untersuchung“. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und so im Rahmen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung beachtet.

Dementsprechend sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

„Geruchsimmissionsprognose“

In einem Gutachten zu Geruchsimmissionen wurden anhand einer Ausbreitungsberechnung die zu erwartenden Geruchsimmissionshäufigkeiten an schützenswerten Wohnnutzungen prognostiziert. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und so im Rahmen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung beachtet.

Dementsprechend sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit der Vorentwurfsfassung zum Planvorhaben für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 gemeinsam durchgeführt. In schriftlicher Form wurden die betroffenen Institutionen sowie die Landesplanungsbehörde über die Planung informiert. Zugleich wurden die Nachbargemeinden über die gemeindliche und zugleich vorhabenbezogene Planung unterrichtet.

Die Stellungnahmen und Ergebnisse dieser Beteiligungsschritte wurden ausgewertet und durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Umweltprüfung sowie in die Entwurfsplanung eingestellt.

Planungsrechtlich relevante Stellungnahmen aus der „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. der landesplanerischen Stellungnahme hat die Gemeindevertretung im Zusammenwirken mit dem Vorhabenträger gewichtet und in die Umweltprüfung / den Umweltbericht sowie in die Planzeichnung (Teil A), den Text (Teil B) und nachrichtlich in den Durchführungsvertrag eingebracht.

Außerdem werden vertragliche Regelungen zur Sicherung der außerhalb des Vorhabengebietes erforderlichen werdenden und bestehenden Kompensationsmaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers abgesichert. Die entsprechenden Eintragungen ins Grundbuch werden entsprechend den bestehenden Verpflichtungen aus den nach dem BImSchG erteilten Genehmigungen einzutragen sein.



5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung werden voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zugeordnet:

- Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bezüglich des Lärms durch den Betrieb des Vorhabens die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte für „Dorfgebiete / Mischgebiete“ von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in der nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten und die technischen Möglichkeiten ebenso wie die Annahmen zur baulichen Ausführung der Gebäudeteile gemäß der in Vorbereitung befindlichen „Schalltechnischen Untersuchung“ zu beachten. Nebenbestimmungen / Auflagen sind entsprechend den erteilten Genehmigungen nach BImSchG zu entnehmen. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bezüglich des entstehenden Geruchs die technischen Möglichkeiten gemäß der in Vorbereitung befindlichen „Geruchsimmissionsprognose“ zu beachten. Nebenbestimmungen / Auflagen sind entsprechend den erteilten Genehmigungen nach BImSchG / GIRL zu entnehmen. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Vor der Ausführung von Bauarbeiten ist das Vorhabengebiet auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Einhaltung ist Aufgabe des Vorhabenträgers und des Bauausführenden.
- Zusätzliche Eingriffe in die Schutzgüter „Pflanzen“, „Tiere“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“, „Boden“, „Landschaft“, „Kulturgüter“ und „sonstige Sachgüter“ sind aufgrund der Aufstellung der Bauleitplanung, die auf einer Übernahme der bestehenden Genehmigungen vom des StuA Kiel 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 basiert, nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der bestehenden Genehmigungsmaßgaben und Auflagen wird auch durch eine Aufnahme in den Durchführungsvertrag zusätzlich gesichert. Die Einhaltung dieser Maßgaben und Auflagen obliegt zu 100% dem Vorhabenträger.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Padenstedt hat am 19.03.2015 die Beschlüsse zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Einleitung der „Entwicklungsgebotes“ nach § 8 Abs. 2 BauGB und dann auch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ gefasst für ein Gebiet südlich des Gemeindeweges „Sofell“, westlich der „Heischbek“ und der offenen Landschaft, nördlich landwirtschaftlicher Betriebsflächen des Rosenhofes.

Das Vorhabengebiet liegt auf den Flurstücken 5/2 und 83 der Flur 11 in der Gemarkung Padenstedt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“



Begründung mit Umweltbericht

„Satzung“

Auf dem Flurstück 5/2 besteht bereits eine Biogasanlage, die auf Grundlage einer Genehmigung des LLUR Flintbek vom 01.03.2013, Az. G20/2012/072 auf insgesamt 2 MW Feuerwärmeeistung erweitert werden darf.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ wird aufgestellt zur planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden bzw. genehmigten Biogasanlage im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde. Die heute als privilegierte und dem landwirtschaftlichen Betrieb „Rosenhof“ zugeordnete Biogasanlage soll aus der landwirtschaftlichen Privilegierung heraus genommen und mittels der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Eine Erweiterung über den nach BImSchG genehmigten und noch nicht gänzlich umgesetzten Maße, ist mit dieser Bauleitplanung nicht verbunden.

Die Verkehrsanbindung soll ausschließlich wie bisher über die Gemeindewege „Rosenhof“ und „Sofell“ erfolgen.

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches ist nicht geplant, denn es werden bestehende und genehmigten Anlagen gemäß der vorliegenden Genehmigungen des StUA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 unverändert in die vorhabenbezogene Bauleitplanung übernommen.

Zur Klärung der zu erwartenden Auswirkungen auf zu schützende Wohnnutzungen, die im Bereich der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle „Rosenhof“ liegen, wurden gutachterliche Bearbeitungen in Form von Lärm- und Geruchsimmissionen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in die Bauleitplanung bzw. die Umweltberichte eingestellt.

Darüber hinaus ist aufgrund der unveränderten Übernahme einer bestehenden bzw. genehmigten Biogasanlage in die Bauleitplanung nicht damit zu rechnen, dass die Umweltschutzgüter stärker als es den bisherigen Genehmigungen entspricht, belastet werden könnten.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die Umsetzung bestehender Kompensationserfordernisse aus beiden BImSchG - Genehmigungen wird mittels des Durchführungsvertrages zu 100% beim Vorhabenträger belassen.

5.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Da aufgrund der unveränderten Übernahme einer bestehenden bzw. genehmigten Biogasanlage in die vorhabenbezogene Bauleitplanung keine zusätzlichen Kompensationserfordernisse verursacht werden, entstehen aufgrund der Bauleitplanung keine Kosten für Kompensationsmaßnahmen.

Dessen ungeachtet sind durch den Vorhabenträger die bestehenden Kompensationsverpflichtungen gemäß der geltenden Genehmigungen des StUA Kiel vom 30.05.2006 und des LLUR vom 01.03.2013 zu erfüllen.



6. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung:

Die vorhandenen und nach BImSchG genehmigten baulichen Anlagenteile sowie die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden innerhalb des Vorhabengebietes nach der besonderen Art ihrer Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt.

Im Hinblick auf die Nutzung der Biogasanlage in ihrem Endausbauzustand ist es der Gemeinde Padenstedt wichtig und heraus zu stellen, dass alle baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage“ sich in die zusammenfassende o. g. Zweckbestimmung einordnen müssen, um ausschließlich diese Zweckbestimmung auch in Verbindung mit den vertraglichen Regelungen aus dem zu schließenden Durchführungsvertrag langfristig und für die Dauer des Vorhabens ausüben zu können.

Dem gemeindlichen Planungsziel folgend wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO für das Sonstige Sondergebiet in seiner Gänze ein Nutzungskatalog mit den innerhalb des Vorhabengebietes zulässigen Nutzungen und Einrichtungen abschließend festgesetzt. Somit soll sichergestellt werden, dass das Sonstige Sondergebiet die nutzungsbegrenzende Zweckbestimmung „Biogasanlage“ innerhalb des planungsrechtlich und vertraglich vorgegebenen Rahmens wahrnehmen kann und unerwünschte Entwicklungen außerhalb dieses Nutzungskatalogs vermieden werden können. Die Sondergebietsausweisung ist mit dem Satzungsbeschluss auf die bereits bebauten bzw. noch zu bebauenden Flächen reduziert worden (vgl. auch **Abb. 35** auf Seite 61).

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Sondergebiet durch Festsetzung der höchstzulässigen Grundfläche (GR max.) in Abhängigkeit zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die maximale Höhe baulicher Anlagen als Gebäude- und Anlagenhöhe im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB qualifiziert bestimmt.

Überbaubare Flächen:

Gleichwohl die Anlagenkonzeption der bestehenden Biogasanlage zu diesem Planungszeitpunkt aufgrund der erteilten Genehmigungen als endgültig bezeichnet werden kann, hat die Gemeindevertretung beschlossen, die überbaubaren Flächen großzügiger festzusetzen, wobei die räumliche Eingrenzung durch die bestehenden äußeren Rahmenbedingungen bereits vorgegeben sind.

Höhe baulicher Anlagen:

Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der bebauten Ortslage sowie zur Erhaltung und Neuentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes wird die Begrenzung der Höhe aller baulichen Anlagenteile durch die Festsetzung einer höchstzulässigen Gebäude- und Anlagenhöhe (GH max.) für erforderlich erachtet und dementsprechend in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die Festsetzung folgt hierbei den erteilten Genehmigungen nach dem BImSchG.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

Als unterer Bezugspunkt wird für die mittlere Höhe der vorhandenen Betriebsflächenoberkante bzw. der vorhandene Wirtschaftsweg „Sofell“ in dem entsprechend zugeordneten Bereich festgesetzt.

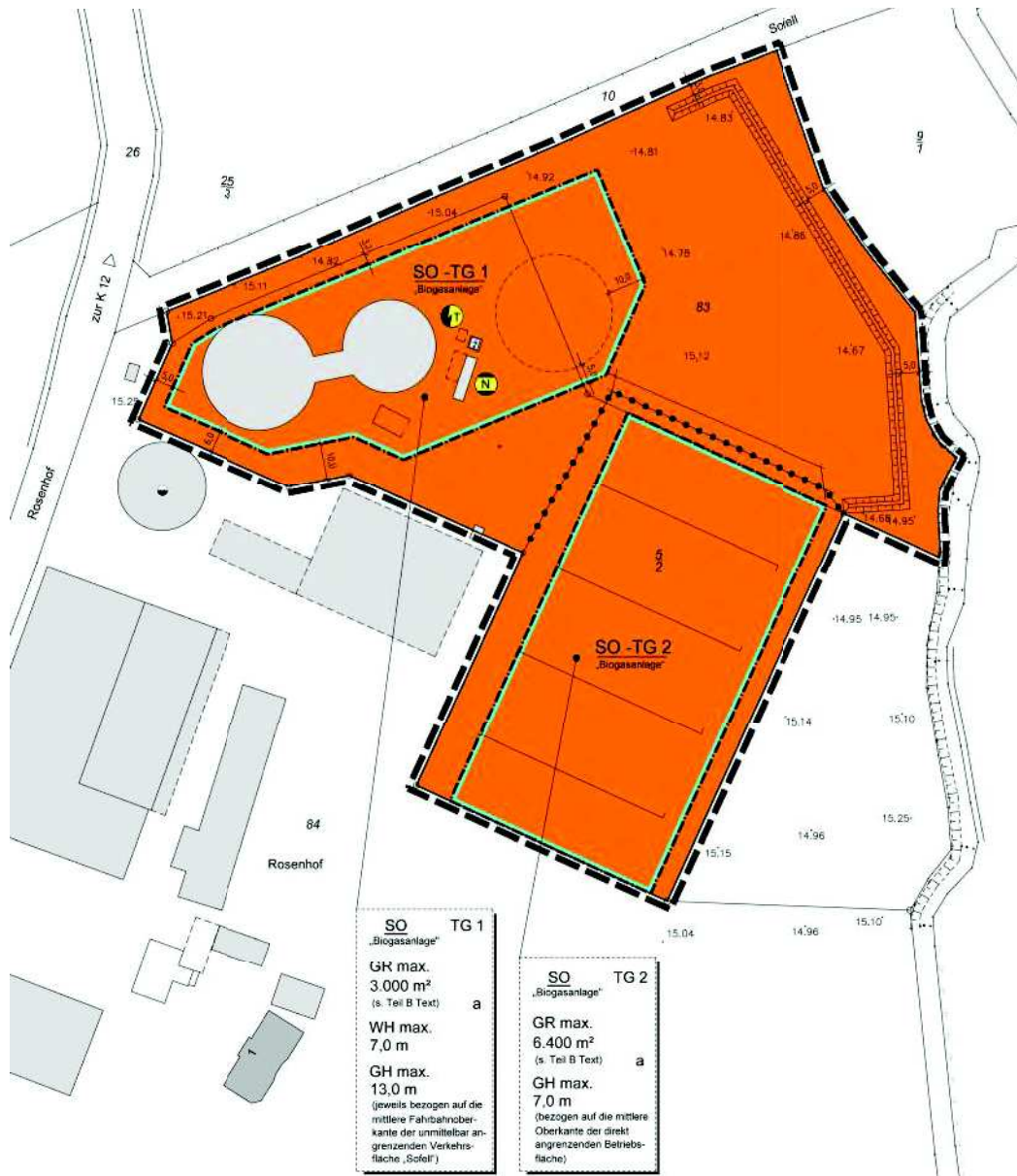


Abb. 35

Auszug aus der **Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1**
(Planungsstand vom 01.06.2016 - Bekanntmachung - Plan 2.1
lt. erneutem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2016)

Bauweise:

Innerhalb des Vorhabengebietes werden für beide Teilgebiete eine von der offenen Bauweise abweichende > a < Bauweise mit Anlagenlängen über 50 m festgesetzt. Die Begrenzung der Anlagenlänge erfolgt indirekt durch die teilgebietsbezogene Gliederung der überbaubaren Flächen mittels der so genannten „Knotenlinie“, die die Teilgebiete innerhalb des Sonstigen Sondergebietes in Art und Maß der baulichen Nutzung trennt.



7. Regelungen aus dem Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB)

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A und Teil B) wird die Gemeinde Padenstedt mit dem zu unterzeichnenden Durchführungsvertrag im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger Regelungen zum Vorhaben selbst festlegen, sofern diese gegenüber der Bestandsituation und den hierzu erfolgten Genehmigungen noch einer Regelung bzw. einer Klarstellung bedürfen.

Dies betrifft insbesondere die Übergabe der Kompensationsverpflichtung aus der bestehenden beiden Genehmigungen nach dem BImSchG an den Vorhabenträger und die Sicherstellung, dass der offene Güllebehälter der Hofstelle zukünftig nicht mehr der dann gewerblichen Biogasanlage zu zuordnen ist.

8. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 ist eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich entsprechend der qualifizierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (s. Umweltbericht Kapitel 5ff zum „Schutzgut Boden“) nicht verbunden, denn zusätzliche Versiegelungen, die über den genehmigten Umfang hinausgehen, sind nicht geplant.

Die bisher nicht umgesetzte Erweiterung der Biogasanlage gemäß der Genehmigung des LLUR vom 01.03.2013 wird dabei in die Bauleitplanung einbezogen.

Dies bedeutet, dass für die geplanten zusätzlichen baulichen Anlagen und die Herstellung einer Verwallung gemäß der Vorhabenbeschreibung (vgl. Kap. 5.1.1) zwar die Umsetzung derzeit noch aussteht, jedoch die zugeordnete Kompensationsfläche von 3.280 m² eines Ackers auf Flurstück 32/1, Flur 11, Gemarkung Padenstedt, entsprechend der Darstellung in Kap. 5.2.1.2 auch in diese Bauleitplanung übernommen und durch vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag zusätzlich zur Genehmigung des LLUR abgesichert wird. Dies gilt in gleicher Weise auch für die erste Anlagengenehmigung des StuA Kiel aus dem Jahre 2006.

Die insgesamt mit dieser Bauleitplanung bestehenden Kompensationsverpflichtungen und Maßnahmen werden mittels des vor Satzungsbeschluss geschlossenen Durchführungsvertrages zu 100% beim Vorhabenträger belassen.

9. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Geräusch- und Geruchsmissionen:

Auf Grundlage der Anlagenkonzeption, die im Vorhaben- und Erschließungsplan darzulegen und bereits in den wesentlichen Grundzügen der Antragsstellung des Vorhabenträgers zur Einleitung einer Bauleitplanung zu entnehmen ist (vgl. **Abb. 3** auf Seite 10) wurden für die vorhandene Biogasanlage die zu erwartenden Geräusch- und Geruchsmissionen entsprechend dem jeweils zu berücksichtigenden Schutzanspruch gutachterlich untersucht (vgl. auch Ausführungen hierzu im Kapitel 5.2.1.1 - Schutzgut Mensch des Umweltberichtes).

Die Gemeinde Padenstedt und der Vorhabenträger gehen aufgrund der nach dem BImSchG genehmigten Bestandssituation davon aus, dass demzufolge keine Minimierungsmaßnahmen entsprechend den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen erforderlich werden. Diese Planauffassung wird durch die gutachterlichen Untersuchungen bestätigt.

10. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit den beiden Gemeindewegen „Rosenhof“ im Norden und Westen (**Abb. 36** rechts) und „Sofell“ (**Abb. 37** links) im Norden als äußere Erschließung des landwirtschaftlichen Betriebes „Rosenhof“ und der vorhandenen Biogasanlage und somit auch als verkehrliche Erschließung des Vorhabengebietes vorhanden.



Ggf. erforderliche Feuerwehrezufahrten, notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren uneingeschränkte Zugänglichkeit zu gewährleisten.

11. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Das Vorhabengebiet ist entsprechend der Bestandssituation nach Maßgabe des dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 1 vorangestellten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen.

Aufgrund dieser Bauleitplanung werden keine Änderungen gegenüber der vom LLUR erteilten Genehmigungen erforderlich werden.

12. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Padenstedt und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Durch Ausweisung des Vorhabengebietes als Sonstiges Sondergebiet mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Biogasanlage“ sind der Löschwasserbedarf und die Löschwasserversorgung durch den Vorhabenträger im Rahmen des Objektschutzes eigenverantwortlich sicherzustellen.

Mit Fertigstellung der Gesamtanlage wird auch die heutige zweite Feuerwehrezufahrt nach Osten hinter den letzten Behälter verlegt.



13. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist als äußere Erschließung mit den Gemeindewegen „Rosenhof“ und Sofell“ vorhanden.

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand und aufgrund der Bestandssituation nicht davon auszugehen, dass zusätzliche tiefbautechnische Maßnahmen mit dieser vorhabenbezogenen Bauleitplanung erforderlich werden. Sollte dies dennoch erforderlich werden, sind diese Maßnahmen durch den Vorhabenträger nachzuweisen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Lasten des Vorhabenträgers herzustellen.

Weitergehende Regelungen sind in den geschlossenen Durchführungsvertrag aufgenommen worden.

14. Bodenschutz

14.1 Vorsorgender Bodenschutz

Im Gegensatz zu einer Neuausweisung eines Baugebietes im Rahmen einer Änderung / Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, wo eine zulässige Nutzung neu bestimmt und damit wesentlich die hierdurch zukünftig mögliche Belastung der Eigenschaften und spezifischen Funktionen der anstehenden Böden gelenkt werden kann, werden im vorliegenden Planungsfall unter Berücksichtigung der nach dem BImSchG erteilten Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb (einschl. Erweiterung) der Biogasanlage planungsrechtliche Aspekte zur Umwidmung der Biogasanlage in eine gewerblich zu betreibende Anlage bearbeitet, so dass z. B. Prüfungen von alternativ zu nutzenden bzw. auszuweisenden Flächen sich nicht ergeben.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung ergeben sich somit im vorliegenden Fall keine erkennbaren neuen Aspekte bezüglich einer Verschlechterung der Eigenschaften bzw. der Funktionen der dort anstehenden Böden. Die Ausgleichbarkeit der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind aufgrund der erteilten Genehmigung nach BImSchG nicht gesondert darzulegen, da diese grundsätzlich aufgrund dieser Genehmigung erfolgen sind und die Erweiterung umgesetzt werden kann.

Die Versiegelungen, die bereits stattgefunden haben und aufgrund der erteilten Genehmigung nach dem BImSchG weiter noch zulässig sind, betreffen nur Böden mit allgemeiner Bedeutung, also keine gemäß des Landschaftsrahmenplans, Kap. 3.1.2, Tab. 3, besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen. Es handelt sich um Böden

- ohne besondere Bedeutung für die Kultur- und Naturgeschichte
- mit geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit
- mit geringem bis mittlerem Puffervermögen für Nährstoffe oder Schadstoffe
- ohne besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung
- mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; es sind keine Sonderstandorte

Somit kann sichergestellt werden, dass Böden mit einer hohen Bedeutung für die gewerbliche Umwidmung der bestehenden Biogasanlage durch diese Bauleitplanung nicht in Anspruch genommen worden sind.



14.2 Nachsorgender Bodenschutz

Entsprechend den Darstellungen und Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und aufgrund der Bestandssituation (vgl. auch Abb. 1 auf Seite 7) und nach Durchführung des „Scoping-Verfahrens“ kann die Gemeinde Padenstedt und der Vorhabenträger davon ausgehen, dass keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altablagerung innerhalb des Vorhabengebietes anzunehmen bzw. zu erwarten sind. Dies wurde durch die untere Bodenschutzbehörde bestätigt.

14.3 Kampfmittel

Entsprechend den Darstellungen und Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und der Bestandssituation, die mit dieser vorhabenbezogenen Bauleitplanung grundsätzlich nicht verändert wird, geht die Gemeinde Padenstedt zu diesem Zeitpunkt der Planung davon aus, dass keine Kampfmittel innerhalb des Vorhabengebietes anzunehmen sein dürften.

Dies wurde im Rahmen des nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ durch den Kampfmittelräumdienst geprüft. Demnach ist vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen die unbebauten Flächen des Vorhabengebietes auf Kampfmittel zu untersuchen. Hierfür ist der Vorhabenträger verantwortlich.

15. Archäologische Denkmale

Entsprechend den Darstellungen und Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung geht die Gemeinde Padenstedt zu diesem Zeitpunkt der Planung davon aus, dass aufgrund der Bestandssituation zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der gemeindlichen und zugleich vorhabenbezogenen Planungsabsichten festzustellen sein werden.

Diese gemeindliche Planauffassung wurde seitens des Archäologischen Landesamtes mit Erlass vom 01.07.2015 bestätigt.

Darüber hinaus verweist das Archäologische Landesamt auf § 15 DSchG (2014) hin, wonach der, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1
„Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

Begründung mit Umweltbericht



„Satzung“

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ der Gemeinde Padenstedt wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.03.2016 gebilligt.

Die angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2016 gebilligt.

Padenstedt, 18. Sep. 2016



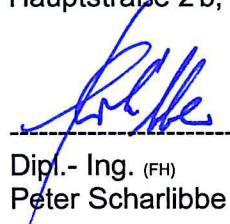
- Bürgermeister -



Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug



Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe

Büro für integrierte
Stadtplanung · Scharlibbe **BIS-S**

Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 48